

Verwaltungsgericht Köln



36445/21

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 Graurheindorfer Straße 153
 53117 Bonn

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:

13 K 1189/20

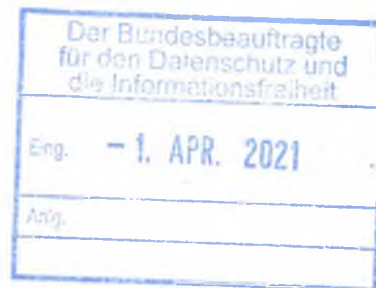
(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-■■■■

Telefax 0221-2066-7000

Datum: 31.03.2021



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland

gegen

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

beigeladen: Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

haben Sie mit Schriftsatz vom 29.03.2021, eingegangen bei Gericht am 29.03.2021, Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 18.03.2021 eingelegt.

Die Akte(n) werden nunmehr an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen übersandt.

Auf Anordnung

■■■■■■■■■■
 VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
 Appellhofplatz
 50667 Köln
 Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
 Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
 Kernarbeitszeit
 Montag bis Donnerstag
 8.30 – 15.00 Uhr
 Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
 www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

*** Ergebnisse empfangen ***

Auftrag erfolgreich empfangen.

AuftragsNr.	6466
Adresse	0221 2066 7000
Name	
Startzeit	01/04 13:11
Ruflänge	00'41
Blätt.	1
Ergebnis	OK

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 1190/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED],

gegen

den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, Gz.: JUS-809-1/001#0026,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

1. [REDACTED], c/o BfDI, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn,
2. [REDACTED], c/o BfDI, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn,

wegen Datenschutzrechts; Verwarnung gem. Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO nach Anforderung einer postalischen Adresse im Rahmen eines IFG-Antrags

hat die 13. Kammer
ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 18. März 2021

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

■■■■■,
■■■■■,
■■■■■,
■■■■■ und
■■■■■

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2020 (Geschäftsz. ■■■■■
■■■■■).

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung und die Sprungrevision werden zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Verwarnung durch den Beklagten gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nach der Datenschutzgrundverordnung, der die Erhebung einer postalischen Anschrift in einem IFG-Verfahren zugrunde liegt.

In dem Verfahren [REDACTED] stellte der Antragsteller per E-Mail vom 2. Juni 2019 über die Plattform „fragdenstaat.de“ unter Berufung u.a. auf das IFG einen Auskunftsantrag. Die Internetplattform „fragdenstaat.de“ generiert einem antragstellenden Bürger eine E-Mail-Adresse, unter der er einen IFG-Antrag bei der Behörde stellen kann. Die Korrespondenz wird über diese generierte E-Mail-Adresse abgewickelt und automatisch im Internet veröffentlicht. Über den Eingang einer Nachricht bei „fragdenstaat.de“ wird der Antragsteller über seine im Rahmen der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Mit E-Mail vom 3. Juni 2019 bat das BMI den Antragsteller um Mitteilung seiner Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse und verwies auf § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an den Antragsteller persönlich sei bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse der Plattform nicht sichergestellt. Zudem sei der Zeitpunkt der Bekanntgabe für die Behörde nicht erkennbar, weshalb die Beantwortung eines Informationsgesuchs nur in Schriftform an die Postanschrift erfolge, sofern der Antragsteller keine persönliche E-Mail-Adresse mitteile. Der Antragsteller übermittelte eine weitere E-Mail-Adresse und wies hinsichtlich der von dem BMI vorgebrachten Zugangsproblematik darauf hin, dass der E-Mail Server auf der Gegenseite mit einem SMTP-Code bestätige, dass eine E-Mail eingegangen und auch angenommen worden sei. Anschließend informiere die Plattform den Antragsteller über den Zugang der E-Mail. In der weiteren Korrespondenz nannte der Antragsteller eine weitere E-Mail-Adresse sowie seine Postanschrift. Gleichzeitig wies er auf § 1 Abs. 2 IFG hin und wünschte eine Antwort an die angegebene E-Mail-Adresse. Mit formlosen Schreiben vom 12. Juni 2019 teilte das BMI dem Antragsteller mit, dass zu seiner Anfrage keine Informationen bei dem BMI vorlägen. „Ein Informationszugang sei daher nicht möglich.“ Daraufhin wandte sich der Antragsteller an den Beklagten mit der Bitte um Vermittlung nach § 12 Abs. 1 IFG, da er der Ansicht war, dass seine Anfrage zu „Unrecht auf diese Weise bearbeitet“ worden sei, da das BMI auch nach Nennung alternativer E-Mail-Adressen die Antwort per Post versendet habe und daher „vorsätzlich § 1 Abs. 2 IFG“ ignoriert habe.

In seiner Stellungnahme teilte das BMI dem Beklagten mit, dass § 1 Abs. 2 IFG die Arten des Informationszugangs regelt. Die Entscheidung, auf welchem Weg dem Antragsteller die Entscheidung übermittelt werde, habe die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Das BMI habe sich für eine schriftliche Antwort entschieden, da ihm

die elektronische Antwort wegen der E-Mail-Adressangaben nicht plausibel erschienen sei. Die Anforderung der Postadresse sei erforderlich gewesen, da für die Bekanntgabe des IFG-Bescheids nach § 41 VwVfG eine konkrete Person als Empfänger erforderlich sei. Jedenfalls bedürfe es einer privaten E-Mail-Adresse des Antragstellers. Der Beklagte hörte das BMI zur beabsichtigten Verwarnung nach Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO an, da das BMI den Antragsteller ohne rechtliche Grundlage um Übersendung einer Postadresse gebeten und dieses Datum verarbeitet habe. In der Stellungnahme verwies das BMI darauf, dass die Durchführung eines IFG-Verfahrens ein Rechtsverhältnis zwischen Antragsteller und Behörde entstehen lasse, das eine hinreichende Sicherheit über die Identität des Antragstellers voraussetze. Das IFG sehe keine anonyme bzw. pseudonyme Antragsstellung vor. Erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse entstehe ein Rechtsanspruch auf Bearbeitung und Beantwortung. Bescheide, die an die Plattform gesandt würden, seien nicht dem Antragsteller bekanntgegeben, sondern würden von der Plattform für den Antragsteller aufbewahrt und dieser vom Eingang informiert.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2020 verwarnte der Beklagte das BMI gem. Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO, da in dem unter dem Az. [REDACTED] geführten Verfahren der Antragsteller ohne rechtliche Grundlage zur Angabe einer postalischen Adresse aufgefordert worden und dieses Datum durch das BMI unberechtigt weiter verarbeitet worden sei. Die Anforderung einer Postanschrift sei nicht erforderlich und mangels Rechtsgrundlage die Verarbeitung unzulässig gewesen. Der Hinweis, dass keine Informationen vorgelegen hätten, hätte über die von der Plattform „fragdenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse versandt werden können. Bei dem Schreiben vom 12. Juni 2019 an den Antragsteller handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG, da die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Entscheidung fehle. Es handele sich um einen Hinweis und keine formale Ablehnung; eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 VwVfG sei nicht erforderlich gewesen.

Am 6. März 2020 hat das BMI Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Zur Begründung trägt es vor, die Nutzungsbedingungen der Plattform „fragdenstaat.de“ seien nicht ausreichend zur Verhinderung von Missbrauch. Ein und dieselbe Person könne sich mit mehrfachen E-Mail-Adressen dort registrieren lassen. Der Beklagte habe

sich nicht auf die Befugnisse aus Art 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO berufen können, da es um eine IFG-rechtliche Frage gehe. Der IFG-Antragsteller habe den Beklagten nach § 12 IFG angerufen. Die Befugnisse seien in § 12 Abs. 3 IFG abschließend und konstitutiv aufgeführt. Der Beklagte habe nur ein Recht zur Beanstandung, nicht zur Verwarnung. Zur Begründetheit der Klage führt das BMI an, die Erhebung der postalischen Anschrift sei eine zulässige Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 BDSG. Der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO sei ebenfalls erfüllt. Die Datenverarbeitung sei für die Erfüllung der dem BMI obliegende Aufgabe erforderlich. Die Beantwortung von IFG-Anträgen liege im öffentlichen Interesse und obliege dem BMI gem. § 1 Abs. 1 IFG als hoheitliche Aufgabe. Die Datenverarbeitung sei auch im vorliegenden Fall erforderlich gewesen, damit das BMI seiner Pflicht zur Bekanntgabe seiner Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG genügen könne. Das Schreiben vom 12. Juni 2019 stelle einen Verwaltungsakt dar. Die Regelung sei darin zu sehen, dass das BMI das durch den IFG-Antrag begründete Verwaltungsrechtsverhältnis mit der Entscheidung habe beenden wollen. Die Bekanntgabe erfolge üblicherweise durch Übersendung des Schreibens per Post, da die Nutzung der von einer Plattform generierten E-Mail-Adresse für die Bekanntgabe nicht ausreiche. Die Bekanntgabe sei nicht im hinreichenden Maße gesichert, da sie vom Willen des Betreibers des Internetportals abhängе, auch wenn er hier als Empfangsbote auftrete. Es bestehe auch keine Pflicht, einen elektronischen Verwaltungsakt zu wählen. Zudem bedürfe es keines wichtigen Grundes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, da sich das Wahlrecht des Antragstellers auf die Form der Informationsgewährung, nicht auf die Form der behördlichen Entscheidung über die Informationsgewährung bzw. Ablehnung beziehe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 11.02.2020 (Geschäftsz. [REDACTED])
aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig. Die Klage sei gegen ihn als Aufsichtsbehörde und nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Die Klage sei auch unbegründet. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verwarnung liege in § 16 Abs. 1 Satz 1 BDSG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO. Es sei irrelevant, ob er anlässlich eines IFG-Verfahrens von einem Datenschutzverstoß Kenntnis erlangt habe, da er auch von Amts wegen von seinen Befugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch machen könne. Die Datenverarbeitung sei mangels Erforderlichkeit rechtswidrig. Die Rechtmäßigkeit ergebe sich weder aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO noch aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO. Für die Anforderung einer postalischen Anschrift fehle es an einer nationalen Rechtsgrundlage. Es könnten weder § 7 Abs. 1 IFG noch § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder allgemeine Vorschriften des VwVfG herangezogen werden. Der Grundsatz der Datenminimierung verlange, dass die Datenverarbeitung auf das absolut Notwendige beschränkt werde. Die Erforderlichkeit ergebe sich hier nicht aus § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, da die Mitteilung des BMI an den Antragsteller über nicht vorhandene Informationen keinen Verwaltungsakt darstelle, sondern ein informatorisches Schreiben ohne Regelungswirkung. Selbst wenn aber ein Verwaltungsakt vorliege, sei jedenfalls eine Postadresse für eine Bekanntgabe nach § 41 VwVfG nicht erforderlich gewesen. Das IFG-Verfahren und der das Verfahren beendende Verwaltungsakt seien formfrei. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit dem IFG-Antragsteller sei die Wahl eines elektronischen Verwaltungsaktes geboten, § 10 Satz 2 VwVfG. Der Antragsteller habe hinsichtlich der Art der Informationsgewährung ein Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG. Dabei sei die informationspflichtige Stelle gehalten, die vom Antragsteller gewählte Form der Informationserteilung zu beachten. Der Zugang sei auch gesichert. Es greife die Zugangsfiktion des § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ein. Da „fragdenstaat.de“ als Empfangsbote agiere, gelange der Verwaltungsakt mit Speicherung auf dem Server in den Machtbereich des Empfängers. Auch die Argumentation, dass man vor dem Hintergrund laufender Rechtsbehelfsfristen ein berechtigtes Interesse an einer postalischen Bekanntgabe anerkenne, greife hier nicht durch. Dem BMI sei es ohne weiteres möglich gewesen, dem Antragsteller per E-Mail zu antworten. Sollte doch ein berechtigtes Interesse an der postalischen Übersendung eines schriftlichen Bescheids bestehen, dürfe die Postadresse jedenfalls nicht bereits im Rahmen der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 IFG angefordert werden. Es habe zunächst eine Prognoseentscheidung zu erfolgen, ob die Informationserteilung abzu-

lehnen sein werde. Es dürfe nicht die Stellung des ordnungsgemäßen Antrags von der Offenlegung der Identität abhängig gemacht werden.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die Gerichts- und Verwaltungsakte im Parallelverfahren 13 K 1189/20 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Richtiger Beklagter ist hier abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Aufsichtsbehörde, hier der Beklagte, der gemäß § 20 Abs. 4 BDSG beteiligtenfähig ist,

vgl. zum LfDI in Rheinland-Pfalz, VG Mainz, Urteil vom 24. September 2020 – 1 K 584/19.MZ -, juris Rn. 18; Lapp, in Gola/Heckmann, BDSG, 13. Aufl. 2019, § 20 Rn. 11; Mundil, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 34. Ed., Stand 1.2.2020, § 20 BDSG Rn. 4, 5.

Die zunächst gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage ist nicht unzulässig. Das Gericht konnte das Rubrum von Amts wegen berichtigen, da durch Auslegung unzweifelhaft zu ermitteln war, dass die Klage sich gegen den Beklagten, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat, richten sollte. Aus § 78 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 VwGO ergibt sich, dass in einem solchen Fall die fehlerhafte Bezeichnung des Beklagten unschädlich ist. Diese Bestimmung ist entsprechend heranzuziehen, wenn in der Klageschrift der Rechtsträger bezeichnet wird, richtigerweise aber die Behörde zu verklagen ist,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 13. März 1991 – 22 A 871/90 –, juris Rn. 5; vgl. auch Kintz, in BeckOK VwGO, Posser/Wolff, 55. Ed. 1.10.2020, § 78 Rn. 43 m.w.N..

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die mit Bescheid vom 11. Februar 2020 erteilte Verwarnung ist Art. 58 Abs. 2 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),

Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119),

i.V.m. § 16 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Danach hat die Aufsichtsbehörde die Befugnis, einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen die DSGVO verstoßen hat. Der Beklagte konnte sich hier auch auf die datenschutzrechtlichen Befugnisse aus der DSGVO berufen. Dem steht nicht entgegen, dass er im Rahmen eines IFG-Antrags durch den dortigen Antragsteller nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) angerufen wurde. Nach § 12 Abs. 1 IFG kann jeder den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht. Gem. § 12 Abs. 2 IFG besteht Personalunion mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das IFG ordnet in § 12 Abs. 3 IFG die entsprechende Geltung einzelner Vorschriften des BDSG a.F. zu den Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an, u.a. das Recht zur Beanstandung aus § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3 BDSG a.F. Dieser Verweis schließt eine Befugnis zur Verwarnung durch den Beklagten in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter nach der DSGVO jedoch nicht aus. Zwar hat § 12 Abs. 3 IFG für die Handlungsmöglichkeiten des Beklagten in seiner Funktion als Informationsfreiheitsbeauftragter konstitutive Bedeutung,

vgl. Schoch, IFG 2. Aufl. 2016, § 12 Rn. 63.

Erlangt der Beklagte Kenntnis von einer möglicherweise unzulässigen Datenverarbeitung, kann er von seinen Befugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO auch von Amts wegen Gebrauch machen,

vgl. Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 77 Rn. 19; Mundil, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 34. Ed., Stand 01.02.2020, Art. 77 Rn. 3.

Dies folgt im Übrigen schon daraus, dass die DSGVO zwingendes Unionsrecht darstellt und nach Art. 288 UAbs. 1 Satz 1 und 2 AEUV Anwendungsvorrang genießt.

Der Bescheid ist materiell rechtswidrig, da die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO nicht vorliegen. Die Verarbeitung der postalischen Adresse stellt keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften dar. Die Anforderung der postalischen Adresse auch vor Aufnahme der Bearbeitung eines IFG-Antrags verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“). Die Erhebung der postalischen Adresse stellt eine Verarbeitung eines personenbezogenen Datums dar (Art. 4 Nr.1 und Nr. 2 DSGVO), die nach Art. 6 DSGVO gerechtfertigt ist. Danach ist eine Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn eine der dort unter Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) bis f) DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Datenverarbeitung ist vorliegend nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO gerechtfertigt. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Das öffentliche Interesse erstreckt sich auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren von Behörden und öffentlichen Stellen erforderlich ist. Die Ausübung öffentlicher Gewalt betrifft die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage rechtlich festgelegter Aufgaben und Befugnisse,

vgl. Heberlein, in Ehmann/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 21 f.

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt. Die nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1

lit. e), Abs. 3 DSGVO erforderliche Rechtsgrundlage ist hier in der nationalen Regelung des § 3 BDSG zu sehen,

vgl. Schulz, in Gola, a.a.O., Art. 6 Rn. 201.

Nach § 3 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. § 3 BDSG ist ebenso wie Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO darauf angewiesen, dass eine andere Rechtsnorm die öffentliche Aufgabe oder die Ausübung öffentlicher Gewalt festschreibt. Die Datenverarbeitung in Form der Erhebung einer postalischen Adresse war zur Erfüllung der dem BMI als die den Antrag nach § 7 Abs. 1 IFG bearbeitende und daher bescheidende Stelle obliegenden Bekanntgabepflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erforderlich, da es sich um die Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheids gehandelt hat. Darüber hinaus ergibt sich die Erforderlichkeit auch einer standardmäßigen Anforderung weiterer Kontaktdaten aus dem Erfordernis, den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG gestellten IFG-Antrag zu bearbeiten.

Die streitgegenständliche Datenverarbeitung war vorliegend bereits erforderlich, damit der BMI der Bekanntgabepflicht aus § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in rechtmäßiger Weise nachkommen konnte. Eine Datenverarbeitung ist erforderlich, wenn die Zielerreichung im konkreten Einzelfall ohne die Verarbeitung nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfolgen kann. Ausreichend ist hingegen nicht, wenn sie für eine der in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen förderlich ist,

vgl. Albers/Weit, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Stand 1.5.2020, 34. Ed., Art. 6 Rn. 16 f.; Starnecker, in Gola/Heckmann, a.a.O., § 3 Rn. 28.

Das Erforderlichkeitskriterium trägt zum einen den Grundsätzen des Art. 5 Abs. 1 lit. c (Datenminimierung) und e (Speicherbegrenzung) Rechnung. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Datenverarbeitung mit Blick auf die betroffenen Grundrechte aus Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta auf das „absolut Notwendige“ zu begrenzen,

vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 – C 73/07 –, juris Rn. 56; Buchner/Petri, in Küh-

ling/Buchner, a.a.O., Art. 6 Rn. 119; Heberlein, in Ehmann/Selmayr, DSGVO, a.a.O., Art. 6 Rn. 23.

Die Erforderlichkeit ist aber nicht im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit oder bestmöglichen Effizienz zu verstehen. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 39 Satz 9 DSGVO muss die Datenverarbeitung zur Erreichung des Zwecks objektiv tauglich sein und der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden können,

vgl. zur Erforderlichkeit i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO: Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 19. Januar 2021 – 11 LA 16/20 –, juris Rn. 17; Buchner/Petri, in Kühling/Buchner, a.a.O. Art. 6 Rn. 15; Schulz, in Gola, a.a.O., Art. 6 Rn. 20; Wolff, in Wolff/Brink, a.a.O., § 3 BDSG Rn. 17a.

Danach ist die streitgegenständliche Erhebung der postalischen Adresse im Rahmen einer über eine Internetplattform erfolgten IFG-Antragstellung geeignet, den Verwaltungsakt an den richtigen Adressaten bekannt geben zu können. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes über die von dem Antragsteller mitgeteilte von der Plattform „fragenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse als milderer Mittel ist hingegen nicht gleich geeignet, um den Zweck mit gleicher Sicherheit zu verwirklichen. Dies hat der Beklagte mit seiner Weisung, die Gegenstand des Verfahrens 13 K 1189/90 ist, auch anerkannt. Mit der vorliegend angegriffenen Verwarnung setzt er sich in Widerspruch zu seiner im Parallelverfahren angegriffenen Weisung.

Denn die schriftliche Mitteilung des BMI an den IFG-Antragsteller vom 12. Juni 2019 stellt einen Verwaltungsakt dar, der bekanntzugeben war, und nicht lediglich um einen Hinweis oder ein informatorisches Schreiben ohne Regelungswirkung. Vielmehr liegen die Voraussetzungen des § 35 Satz 1 VwVfG vor. Nach § 35 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, ist der objektive Erklärungswert, d.h. wie der Bürger unter Berücksichtigung der äußeren Form, Abfassung, Begründung, Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung etc. analog §§ 157, 133 BGB die Erklärung der Behörde verstehen durfte. Dabei kommt es maßgeblich auf den objektiven Empfänger-

horizont an. Unerheblich sind hingegen die subjektiven Vorstellungen des Adressaten oder der erlassenden Behörde,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 21. Juni 2006 – 6 C 19.06 –, juris Rn. 52; Ramsauer, in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 35 Rn. 54; von Alemann/Scheffczyk, in BeckOK, VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 49. Ed. Stand 1.10.2020, § 35 Rn. 46.

Maßgeblich für das hier allein fragliche Merkmal der „Regelung“ ist, ob der Akt sich nach objektiver Betrachtung als verbindliche, auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtete Handlung darstellt, d.h. ob durch sie Rechte begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden oder die Begründung, Änderung, Aufhebung oder verbindliche Feststellung solcher Rechte mit Außenwirkung abgelehnt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1988 – 9 C 54.87 –, juris Rn. 7.

Soweit das anzuwendende Recht eine Regelung durch Verwaltungsakt vorsieht, ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine solche getroffen werden sollte und nicht bloß eine (unverbindliche) Meinung geäußert bzw. eine Handlung ohne Anspruch auf Verbindlichkeit vorgenommen werden sollte,

vgl. Ramsauer, a.a.O., § 35 Rn. 56.

Die Mitteilung vom 12. Juni 2019 erging formlos per Brief. Das BMI wurde hier tätig, nachdem ein Antrag nach dem IFG bei ihm eingegangen war. Auch wenn § 7 IFG nicht festlegt, in welcher Rechtsform über das Informationsbegehren zu entscheiden ist, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über den Antrag im Regelfall ein Verwaltungsakt darstellt,

vgl. Schoch, a.a.O., § 7 Rn. 71; Sicko, in BeckOK Informations- und Medientrecht, Gersdorf/Paal, 30. Ed., Stand 1.11.2020, § 7 Rn. 32.

Nach diesen Maßstäben hat das BMI den IFG-Antrag abgelehnt, indem ausgeführt wurde, dass ein Informationszugang nicht möglich sei. Nach Eingang des IFG-Antrags prüft die Behörde, ob die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 IFG vorliegen. Dazu gehört auch, ob die Behörde über die begehrte Information verfügt. Kommt sie, wie hier, zu

dem Ergebnis, dass die Informationen nicht vorliegen und daher dem Antragsteller mitteilt, dass „ein Informationszugang daher nicht möglich ist“, trifft das BMI eine verbindliche Entscheidung über den Antrag. Dass nicht ausdrücklich von einer Ablehnung des Antrages die Rede ist und der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, steht dieser Wertung nicht entgegen,

vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019 – 7 C 23.17 –, juris Rn. 10.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Soweit das IFG keine spezielleren Verfahrensvorschriften enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auf IFG-Anträge ergänzend anwendbar. Durch die Antragstellung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG wird zwischen dem Antragsteller und der informationspflichtigen Stelle ein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet,

vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – 7 C 4.11 –, juris Rn. 16; Schoch, a.a.O., Vorb §§ 7 – 9 Rn. 2.

Auch wenn § 7 IFG von „Antrag und Verfahren“ spricht, trifft dieser weder eine vollständige Regelung zum Antrag noch zum Verfahren,

vgl. Blatt, in Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl. 2017, § 7 Rn. 2; Schoch, a.a.O., Vorb §§ 7 – 9 Rn. 2.

Die Wahl der Form liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Formerfordernisse für die Entscheidung über den Antrag, unabhängig davon, ob durch Verwaltungsakt entschieden wird oder nicht, legt § 7 IFG nicht fest.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ergibt sich keine Ermessensreduzierung des BMI auf den Erlass eines elektronischen Verwaltungsaktes über die generierte E-Mail-Adresse bei Anfragen über die Plattform „fragenstaat.de“. Eine solche Einschränkung der Wahlfreiheit ergibt sich bereits nicht aus § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, da sich die Wahl des Antragstellers nur auf die Form der Informationsgewährung, nicht auf die Form der Entscheidung über die Informationsgewährung bezieht. Zudem ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, dass in jedem Fall die Behörde das Medium zu wählen hat, über das der Antragsteller mit dieser in Kontakt

tritt. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zwar zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. In der vorliegend erfolgten Antragstellung über die generierte E-Mail-Adresse zeigt sich die Zugangseröffnung und grundsätzliche Bereitschaft, die Kommunikation über dieses Medium zu führen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. November 2014 – 2 B 1111/14 -, juris Rn. 11; Ramsauer, a.a.O., § 3a Rn. 7, § 41 Rn. 11b.

Jedoch ist der Zugang sowie dessen Nachweisbarkeit nicht in vergleichbarer Weise als gesichert anzusehen wie bei einer postalischen Übersendung.

Dazu hat das Gericht mit Urteil vom heutigen Tage im Parallelverfahren 13 K 1189/20 ausgeführt:

„Der Verwaltungsakt geht nach allgemeinen Grundsätzen zu, wenn er derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist,

vgl. Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 41 Rn. 62.

Wird ein Empfangsbote auf Seiten des Bekanntgabeadressaten eingeschaltet, tritt Zugang grundsätzlich dann ein, sobald mit einer Übermittlung an den Adressaten zu rechnen ist. Erfolgt eine Weiterleitung hingegen nicht, geht dies zu Lasten des Empfängers,

vgl. Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs a.a.O., § 41 Rn. 67.

Die Bekanntgabe und die damit zusammenhängende Gewährung der dauerhaften Verfügungsgewalt gegenüber dem Adressaten ist in dem Fall, in dem die Kommunikation über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ abläuft, nicht als hinreichend gesichert zu bezeichnen. Wird der Bescheid an die von einer Internet-Plattform generierte E-Mail-Adresse geschickt, kann er nicht als derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt angesehen werden, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Dies folgt aus der Funktionsweise der Plattform. Der Beigeladene tritt zwar ausweislich Nr. 2.1 der Nutzungsbedingungen von „fragdenstaat.de“ als Empfangsbote

auf. Es bestehen jedoch bereits Zweifel daran, ob der Beigeladene als ein solcher anzusehen ist, da dieser, anders als ein typischer Empfangsbote, schon nach seiner Funktionsweise die eingegangenen behördlichen Schreiben nicht an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Antragstellers weiterleitet, sondern diese direkt veröffentlicht und den Antragsteller über den Eingang lediglich informiert. Hinzukommt, dass der Beigeladene als Betreiber das Recht hat, den Account jederzeit zu deaktivieren (vgl. Nr. 3.4 der Nutzungsbedingungen). In diesem Fall besteht gerade keine Möglichkeit der Bekanntgabe an den Adressaten. Aufgrund der Möglichkeit des aktiven Zugriffs des Beigeladenen mit der Möglichkeit der Löschung oder Veränderung der eingehenden Unterlagen ist ein dauerhafter Zugriff durch den Antragsteller nicht in gleichem Maße wie bei anderer elektronischer oder postalischer Übermittlung sichergestellt. Zu keinem anderen Ergebnis führt die zunächst erforderliche Registrierung bei der Plattform mit einer privaten E-Mail-Adresse (s. Ziff. 3.1 der Nutzungsbedingungen der Plattform), über die der Antragsteller darüber informiert wird, dass eine Antwort an die generierte E-Mail-Adresse auf dem Server eingegangen ist. Denn letztlich bleibt das eingegangene Schreiben bei dem Beigeladenen. Vor allem ist der Nachweis des Zugangs nicht in vergleichbarer Weise wie bei einer postalischen Übersendung sichergestellt. Das Risiko der tatsächlichen Bekanntgabe trägt bei einem anonymen Antragsteller über eine anonyme E-Mail-Adresse der Plattform die Behörde. Diese muss im Zweifel den Zugang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz VwVfG nachweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt handelt. Dieses Risiko ist dem BMI nicht zumutbar.“

Diese Ausführungen gelten auch hier. Dies gilt umso mehr, als das es sich vorliegend um einen ablehnenden Bescheid handelt. Für diesen Fall darf nach der Weisung des Beklagten im Parallelverfahren 13 K 1189/20 eine postalische Erreichbarkeit gefordert werden, da ein Nachweis bei einer Übermittlung an die Plattform „fragdenstaat.de“ nicht in vergleichbarer Weise wie bei einer Versendung per Post möglich ist. Dies stellt den vorliegenden Fall dar.

Sofern der Beklagte anführt, dass zunächst jedenfalls eine Prognoseentscheidung erforderlich sei, bevor weitere Daten angefordert werden dürfen, wird dem nicht gefolgt. Denn es ist erforderlich, bereits zu Beginn des Verwaltungsverfahrens weitere Kontaktdaten, wie die postalische Erreichbarkeit, anzufordern, da feststeht, dass dieses regel-

mäßig mit einem (positiven oder negativen) Bescheid enden wird. Zudem muss der BMI als informationspflichtige Stelle das nach § 7 Abs. 1 IFG eingeleitete Verwaltungsverfahren in rechtmäßiger Weise durchführen können. Die Angabe einer computergenerierten anonymen E-Mail-Adresse als milderes Mittel ist hingegen nicht ausreichend, um den Zweck zu verwirklichen. Die Erforderlichkeit der Feststellung der Identität im Rahmen der Bearbeitung eines IFG-Antrags ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 7 IFG, den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sowie dem Sinn und Zweck des Antragserfordernisses. Es wird insoweit auf die Ausführungen des Gerichts vom heutigen Tage in dem Parallelverfahren 13 K 1189/20 verwiesen.

Es kann dahinstehen, ob Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO ebenfalls einschlägig wäre, da sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bereits aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Berufung und die Sprungrevision waren zuzulassen; die Frage, inwieweit in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz die Übermittlung einer postalischen Erreichbarkeit erforderlich ist, hat grundsätzliche Bedeutung, § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bzw. § 134 Abs. 1 und 2, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt; sie muss einen bestimmten Antrag und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Berufungsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

2.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten unter den Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 VwGO die Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Sprungrevision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Sprungrevision auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Sprungrevision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV eingelegt wird. Die Sprungrevision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Revision durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Revisionsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Ferner ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtliche Richter der

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 EUR

festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf (§ 52 Abs. 2 GKG - Auffangstreitwert) und entspricht der stRspr im Informationsfreiheitsrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

**VG-Beschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

ausschließlich über:

besonderes Behördenpostfach (beBPo)

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL justitiariat@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.03.2021

GESCHÄFTSZ. JUS-809-1/001#0021

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für
Bau und Heimat (BMI) ./.**

**Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI),
Az. 13 K 1189/20**

ANLAGEN

Angefochtenes Urteil des VG Köln vom 18. März 2021, Az. 13 K 1189/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für
Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partner-
schaftsgesellschaft mbB, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

gegen

den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindor-
fer Straße 153, 53117 Bonn,

Beklagten und Berufungskläger,



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Prozessbevollmächtigte: Ministerialrat [REDACTED], Regierungsrätin [REDACTED]
[REDACTED], Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfrei-
heit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn,

Beigeladener: Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., vertreten durch den Vor-
stand, Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED], Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin,

wegen Datenschutzrechts; Weisung gem. Art. 58 Abs. 2 lit. d) Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO) nach Anforderung einer postalischen Adresse bzw. persönli-
chen E-Mail-Adresse im Rahmen eines IFG-Antrags

wird zunächst fristwährend

Berufung

gegen das Urteil des VG Köln vom 18. März 2021, Az. 13 K 1189/20, dem Beklagten und Be-
rufungskläger zugestellt am 22. März 2021, eingelegt.

Antragstellung und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Eine auf den Namen des Unterzeichners und der Bearbeiterin lautende Prozessvollmacht
liegt dem VG Köln bereits vor (Schreiben vom 15. Dezember 2020). Es handelt sich hierbei
um eigene Beschäftigte des Beklagten und Berufungsklägers mit Befähigung zum Richter-
amt. Sollte eine erneute Übersendung erforderlich sein, wird um entsprechenden Hinweis
gebeten.

Im Auftrag

[REDACTED]

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 1190/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED],

gegen

den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer
Straße 153, 53117 Bonn, Gz.: JUS-809-1/001#0026,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

1. Herr [REDACTED], c/o BfDI, Graurheindorfer
Straße 153, 53117 Bonn,

2. Frau [REDACTED], c/o BfDI,
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn,

wegen Datenschutzrechts; Verwarnung gem. Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO nach Anforderung einer postalischen Adresse im Rahmen eines IFG-Antrags

hat die 13. Kammer
ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 18. März 2021

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter



für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2020 (Geschäftsz. [redacted]) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung und die Sprungrevision werden zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Verwarnung durch den Beklagten gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nach der Datenschutzgrundverordnung, der die Erhebung einer postalischen Anschrift in einem IFG-Verfahren zugrunde liegt.

In dem Verfahren [REDACTED] stellte der Antragsteller per E-Mail vom 2. Juni 2019 über die Plattform „fragdenstaat.de“ unter Berufung u.a. auf das IFG einen Auskunftsantrag. Die Internetplattform „fragdenstaat.de“ generiert einem antragstellenden Bürger eine E-Mail-Adresse, unter der er einen IFG-Antrag bei der Behörde stellen kann. Die Korrespondenz wird über diese generierte E-Mail-Adresse abgewickelt und automatisch im Internet veröffentlicht. Über den Eingang einer Nachricht bei „fragdenstaat.de“ wird der Antragsteller über seine im Rahmen der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Mit E-Mail vom 3. Juni 2019 bat das BMI den Antragsteller um Mitteilung seiner Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse und verwies auf § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an den Antragsteller persönlich sei bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse der Plattform nicht sichergestellt. Zudem sei der Zeitpunkt der Bekanntgabe für die Behörde nicht erkennbar, weshalb die Beantwortung eines Informationsgesuchs nur in Schriftform an die Postanschrift erfolge, sofern der Antragsteller keine persönliche E-Mail-Adresse mitteile. Der Antragsteller übermittelte eine weitere E-Mail-Adresse und wies hinsichtlich der von dem BMI vorgebrachten Zugangsproblematik darauf hin, dass der E-Mail Server auf der Gegenseite mit einem SMTP-Code bestätige, dass eine E-Mail eingegangen und auch angenommen worden sei. Anschließend informiere die Plattform den Antragsteller über den Zugang der E-Mail. In der weiteren Korrespondenz nannte der Antragsteller eine weitere E-Mail-Adresse sowie seine Postanschrift. Gleichzeitig wies er auf § 1 Abs. 2 IFG hin und wünschte eine Antwort an die angegebene E-Mail-Adresse. Mit formlosen Schreiben vom 12. Juni 2019 teilte das BMI dem Antragsteller mit, dass zu seiner Anfrage keine Informationen bei dem BMI vorlägen. „Ein Informationszugang sei daher nicht möglich.“ Daraufhin wandte sich der Antragsteller an den Beklagten mit der Bitte um Vermittlung nach § 12 Abs. 1 IFG, da er der Ansicht war, dass seine Anfrage zu „Unrecht auf diese Weise bearbeitet“ worden sei, da das BMI auch nach Nennung alternativer E-Mail-Adressen die Antwort per Post versendet habe und daher „vorsätzlich § 1 Abs. 2 IFG“ ignoriert habe.

In seiner Stellungnahme teilte das BMI dem Beklagten mit, dass § 1 Abs. 2 IFG die Arten des Informationszugangs regule. Die Entscheidung, auf welchem Weg dem Antragsteller die Entscheidung übermittelt werde, habe die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Das BMI habe sich für eine schriftliche Antwort entschieden, da ihm

die elektronische Antwort wegen der E-Mail-Adressangaben nicht plausibel erschienen sei. Die Anforderung der Postadresse sei erforderlich gewesen, da für die Bekanntgabe des IFG-Bescheids nach § 41 VwVfG eine konkrete Person als Empfänger erforderlich sei. Jedenfalls bedürfe es einer privaten E-Mail-Adresse des Antragstellers. Der Beklagte hörte das BMI zur beabsichtigten Verwarnung nach Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO an, da das BMI den Antragsteller ohne rechtliche Grundlage um Übersendung einer Postadresse gebeten und dieses Datum verarbeitet habe. In der Stellungnahme verwies das BMI darauf, dass die Durchführung eines IFG-Verfahrens ein Rechtsverhältnis zwischen Antragsteller und Behörde entstehen lasse, das eine hinreichende Sicherheit über die Identität des Antragstellers voraussetze. Das IFG sehe keine anonyme bzw. pseudonyme Antragsstellung vor. Erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse entstehe ein Rechtsanspruch auf Bearbeitung und Beantwortung. Bescheide, die an die Plattform gesandt würden, seien nicht dem Antragsteller bekanntgegeben, sondern würden von der Plattform für den Antragsteller aufbewahrt und dieser vom Eingang informiert.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2020 verwarnte der Beklagte das BMI gem. Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO, da in dem unter dem Az. [REDACTED] geführten Verfahren der Antragsteller ohne rechtliche Grundlage zur Angabe einer postalischen Adresse aufgefordert worden und dieses Datum durch das BMI unberechtigt weiter verarbeitet worden sei. Die Anforderung einer Postanschrift sei nicht erforderlich und mangels Rechtsgrundlage die Verarbeitung unzulässig gewesen. Der Hinweis, dass keine Informationen vorgelegen hätten, hätte über die von der Plattform „fragdenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse versandt werden können. Bei dem Schreiben vom 12. Juni 2019 an den Antragsteller handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG, da die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Entscheidung fehle. Es handele sich um einen Hinweis und keine formale Ablehnung; eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 VwVfG sei nicht erforderlich gewesen.

Am 6. März 2020 hat das BMI Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Zur Begründung trägt es vor, die Nutzungsbedingungen der Plattform „fragdenstaat.de“ seien nicht ausreichend zur Verhinderung von Missbrauch. Ein und dieselbe Person könne sich mit mehrfachen E-Mail-Adressen dort registrieren lassen. Der Beklagte habe

sich nicht auf die Befugnisse aus Art 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO berufen können, da es um eine IFG-rechtliche Frage gehe. Der IFG-Antragsteller habe den Beklagten nach § 12 IFG angerufen. Die Befugnisse seien in § 12 Abs. 3 IFG abschließend und konstitutiv aufgeführt. Der Beklagte habe nur ein Recht zur Beanstandung, nicht zur Verwarnung. Zur Begründetheit der Klage führt das BMI an, die Erhebung der postalischen Anschrift sei eine zulässige Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 BDSG. Der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO sei ebenfalls erfüllt. Die Datenverarbeitung sei für die Erfüllung der dem BMI obliegende Aufgabe erforderlich. Die Beantwortung von IFG-Anträgen liege im öffentlichen Interesse und obliege dem BMI gem. § 1 Abs. 1 IFG als hoheitliche Aufgabe. Die Datenverarbeitung sei auch im vorliegenden Fall erforderlich gewesen, damit das BMI seiner Pflicht zur Bekanntgabe seiner Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG genügen könne. Das Schreiben vom 12. Juni 2019 stelle einen Verwaltungsakt dar. Die Regelung sei darin zu sehen, dass das BMI das durch den IFG-Antrag begründete Rechtsverhältnis mit der Entscheidung habe beenden wollen. Die Bekanntgabe erfolge üblicherweise durch Übersendung des Schreibens per Post, da die Nutzung der von einer Plattform generierten E-Mail-Adresse für die Bekanntgabe nicht ausreiche. Die Bekanntgabe sei nicht im hinreichenden Maße gesichert, da sie vom Willen des Betreibers des Internetportals abhängige, auch wenn er hier als Empfangsbote auftrete. Es bestehe auch keine Pflicht, einen elektronischen Verwaltungsakt zu wählen. Zudem bedürfe es keines wichtigen Grundes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, da sich das Wahlrecht des Antragstellers auf die Form der Informationsgewährung, nicht auf die Form der behördlichen Entscheidung über die Informationsgewährung bzw. Ablehnung beziehe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 11.02.2020 (Geschäftsz. [REDACTED])
aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig. Die Klage sei gegen ihn als Aufsichtsbehörde und nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Die Klage sei auch unbegründet. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verwarnung liege in § 16 Abs. 1 Satz 1 BDSG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO. Es sei irrelevant, ob er anlässlich eines IFG-Verfahrens von einem Datenschutzverstoß Kenntnis erlangt habe, da er auch von Amts wegen von seinen Befugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch machen könne. Die Datenverarbeitung sei mangels Erforderlichkeit rechtswidrig. Die Rechtmäßigkeit ergebe sich weder aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO noch aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO. Für die Anforderung einer postalischen Anschrift fehle es an einer nationalen Rechtsgrundlage. Es könnten weder § 7 Abs. 1 IFG noch § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder allgemeine Vorschriften des VwVfG herangezogen werden. Der Grundsatz der Datenminimierung verlange, dass die Datenverarbeitung auf das absolut Notwendige beschränkt werde. Die Erforderlichkeit ergebe sich hier nicht aus § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, da die Mitteilung des BMI an den Antragsteller über nicht vorhandene Informationen keinen Verwaltungsakt darstelle, sondern ein informatorisches Schreiben ohne Regelungswirkung. Selbst wenn aber ein Verwaltungsakt vorliege, sei jedenfalls eine Postadresse für eine Bekanntgabe nach § 41 VwVfG nicht erforderlich gewesen. Das IFG-Verfahren und der das Verfahren beendende Verwaltungsakt seien formfrei. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit dem IFG-Antragsteller sei die Wahl eines elektronischen Verwaltungsaktes geboten, § 10 Satz 2 VwVfG. Der Antragsteller habe hinsichtlich der Art der Informationsgewährung ein Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG. Dabei sei die informationspflichtige Stelle gehalten, die vom Antragsteller gewählte Form der Informationserteilung zu beachten. Der Zugang sei auch gesichert. Es greife die Zugangsfiktion des § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ein. Da „fragdenstaat.de“ als Empfangsbote agiere, gelange der Verwaltungsakt mit Speicherung auf dem Server in den Machtbereich des Empfängers. Auch die Argumentation, dass man vor dem Hintergrund laufender Rechtsbehelfsfristen ein berechtigtes Interesse an einer postalischen Bekanntgabe anerkenne, greife hier nicht durch. Dem BMI sei es ohne weiteres möglich gewesen, dem Antragsteller per E-Mail zu antworten. Sollte doch ein berechtigtes Interesse an der postalischen Übersendung eines schriftlichen Bescheids bestehen, dürfe die Postadresse jedenfalls nicht bereits im Rahmen der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 IFG angefordert werden. Es habe zunächst eine Prognoseentscheidung zu erfolgen, ob die Informationserteilung abzu-

lehnen sein werde. Es dürfe nicht die Stellung des ordnungsgemäßen Antrags von der Offenlegung der Identität abhängig gemacht werden.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die Gerichts- und Verwaltungsakte im Parallelverfahren 13 K 1189/20 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Richtiger Beklagter ist hier abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Aufsichtsbehörde, hier der Beklagte, der gemäß § 20 Abs. 4 BDSG beteiligtenfähig ist,

vgl. zum LfDI in Rheinland-Pfalz, VG Mainz, Urteil vom 24. September 2020 – 1 K 584/19.MZ -, juris Rn. 18; Lapp, in Gola/Heckmann, BDSG, 13. Aufl. 2019, § 20 Rn. 11; Mundil, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 34. Ed., Stand 1.2.2020, § 20 BDSG Rn. 4, 5.

Die zunächst gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage ist nicht unzulässig. Das Gericht konnte das Rubrum von Amts wegen berichtigen, da durch Auslegung unzweifelhaft zu ermitteln war, dass die Klage sich gegen den Beklagten, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat, richten sollte. Aus § 78 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 VwGO ergibt sich, dass in einem solchen Fall die fehlerhafte Bezeichnung des Beklagten unschädlich ist. Diese Bestimmung ist entsprechend heranzuziehen, wenn in der Klageschrift der Rechtsträger bezeichnet wird, richtigerweise aber die Behörde zu verklagen ist,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 13. März 1991 – 22 A 871/90 –, juris Rn. 5; vgl. auch Kintz, in BeckOK VwGO, Posser/Wolff, 55. Ed. 1.10.2020, § 78 Rn. 43 m.w.N..

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die mit Bescheid vom 11. Februar 2020 erteilte Verwarnung ist Art. 58 Abs. 2 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),

Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119),

i.V.m. § 16 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Danach hat die Aufsichtsbehörde die Befugnis, einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen die DSGVO verstoßen hat. Der Beklagte konnte sich hier auch auf die datenschutzrechtlichen Befugnisse aus der DSGVO berufen. Dem steht nicht entgegen, dass er im Rahmen eines IFG-Antrags durch den dortigen Antragsteller nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) angerufen wurde. Nach § 12 Abs. 1 IFG kann jeder den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht. Gem. § 12 Abs. 2 IFG besteht Personalunion mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das IFG ordnet in § 12 Abs. 3 IFG die entsprechende Geltung einzelner Vorschriften des BDSG a.F. zu den Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an, u.a. das Recht zur Beanstandung aus § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3 BDSG a.F. Dieser Verweis schließt eine Befugnis zur Verwarnung durch den Beklagten in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter nach der DSGVO jedoch nicht aus. Zwar hat § 12 Abs. 3 IFG für die Handlungsmöglichkeiten des Beklagten in seiner Funktion als Informationsfreiheitsbeauftragter konstitutive Bedeutung,

vgl. Schoch, IFG 2. Aufl. 2016, § 12 Rn. 63.

Erlangt der Beklagte Kenntnis von einer möglicherweise unzulässigen Datenverarbeitung, kann er von seinen Befugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO auch von Amts wegen Gebrauch machen,

vgl. Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 77 Rn. 19; Mundil, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 34. Ed., Stand 01.02.2020, Art. 77 Rn. 3.

Dies folgt im Übrigen schon daraus, dass die DSGVO zwingendes Unionsrecht darstellt und nach Art. 288 UAbs. 1 Satz 1 und 2 AEUV Anwendungsvorrang genießt.

Der Bescheid ist materiell rechtswidrig, da die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO nicht vorliegen. Die Verarbeitung der postalischen Adresse stellt keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften dar. Die Anforderung der postalischen Adresse auch vor Aufnahme der Bearbeitung eines IFG-Antrags verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“). Die Erhebung der postalischen Adresse stellt eine Verarbeitung eines personenbezogenen Datums dar (Art. 4 Nr.1 und Nr. 2 DSGVO), die nach Art. 6 DSGVO gerechtfertigt ist. Danach ist eine Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn eine der dort unter Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) bis f) DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Datenverarbeitung ist vorliegend nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO gerechtfertigt. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Das öffentliche Interesse erstreckt sich auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren von Behörden und öffentlichen Stellen erforderlich ist. Die Ausübung öffentlicher Gewalt betrifft die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage rechtlich festgelegter Aufgaben und Befugnisse,

vgl. Heberlein, in Ehmann/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 21 f.

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt. Die nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1

lit. e), Abs. 3 DSGVO erforderliche Rechtsgrundlage ist hier in der nationalen Regelung des § 3 BDSG zu sehen,

vgl. Schulz, in Gola, a.a.O., Art. 6 Rn. 201.

Nach § 3 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. § 3 BDSG ist ebenso wie Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO darauf angewiesen, dass eine andere Rechtsnorm die öffentliche Aufgabe oder die Ausübung öffentlicher Gewalt festschreibt. Die Datenverarbeitung in Form der Erhebung einer postalischen Adresse war zur Erfüllung der dem BMI als die den Antrag nach § 7 Abs. 1 IFG bearbeitende und daher bescheidende Stelle obliegenden Bekanntgabepflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erforderlich, da es sich um die Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheids gehandelt hat. Darüber hinaus ergibt sich die Erforderlichkeit auch einer standardmäßigen Anforderung weiterer Kontaktdaten aus dem Erfordernis, den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG gestellten IFG-Antrag zu bearbeiten.

Die streitgegenständliche Datenverarbeitung war vorliegend bereits erforderlich, damit der BMI der Bekanntgabepflicht aus § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in rechtmäßiger Weise nachkommen konnte. Eine Datenverarbeitung ist erforderlich, wenn die Zielerreichung im konkreten Einzelfall ohne die Verarbeitung nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfolgen kann. Ausreichend ist hingegen nicht, wenn sie für eine der in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen förderlich ist,

vgl. Albers/Veit, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Stand 1.5.2020, 34. Ed., Art. 6 Rn. 16 f.; Starnecker, in Gola/Heckmann, a.a.O., § 3 Rn. 28.

Das Erforderlichkeitskriterium trägt zum einen den Grundsätzen des Art. 5 Abs. 1 lit. c (Datenminimierung) und e (Speicherbegrenzung) Rechnung. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Datenverarbeitung mit Blick auf die betroffenen Grundrechte aus Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta auf das „absolut Notwendige“ zu begrenzen,

vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 – C 73/07 –, juris Rn. 56; Buchner/Petri, in Küh-

ling/Buchner, a.a.O., Art. 6 Rn. 119; Heberlein, in Ehmann/Selmayr, DSGVO, a.a.O., Art. 6 Rn. 23.

Die Erforderlichkeit ist aber nicht im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit oder bestmöglichen Effizienz zu verstehen. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 39 Satz 9 DSGVO muss die Datenverarbeitung zur Erreichung des Zwecks objektiv tauglich sein und der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden können,

vgl. zur Erforderlichkeit i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO: Obergericht Lüneburg, Beschluss vom 19. Januar 2021 – 11 LA 16/20 –, juris Rn. 17; Buchner/Petri, in Kühling/Buchner, a.a.O. Art. 6 Rn. 15; Schulz, in Gola, a.a.O., Art. 6 Rn. 20; Wolff, in Wolff/Brink, a.a.O., § 3 BDSG Rn. 17a.

Danach ist die streitgegenständliche Erhebung der postalischen Adresse im Rahmen einer über eine Internetplattform erfolgten IFG-Antragstellung geeignet, den Verwaltungsakt an den richtigen Adressaten bekannt geben zu können. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes über die von dem Antragsteller mitgeteilte von der Plattform „fragdenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse als milderes Mittel ist hingegen nicht gleich geeignet, um den Zweck mit gleicher Sicherheit zu verwirklichen. Dies hat der Beklagte mit seiner Weisung, die Gegenstand des Verfahrens 13 K 1189/90 ist, auch anerkannt. Mit der vorliegend angegriffenen Verwarnung setzt er sich in Widerspruch zu seiner im Parallelverfahren angegriffenen Weisung.

Denn die schriftliche Mitteilung des BMI an den IFG-Antragsteller vom 12. Juni 2019 stellt einen Verwaltungsakt dar, der bekanntzugeben war, und nicht lediglich um einen Hinweis oder ein informatorisches Schreiben ohne Regelungswirkung. Vielmehr liegen die Voraussetzungen des § 35 Satz 1 VwVfG vor. Nach § 35 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, ist der objektive Erklärungswert, d.h. wie der Bürger unter Berücksichtigung der äußeren Form, Abfassung, Begründung, Befügung einer Rechtsbehelfsbelehrung etc. analog §§ 157, 133 BGB die Erklärung der Behörde verstehen durfte. Dabei kommt es maßgeblich auf den objektiven Empfänger-

horizont an. Unerheblich sind hingegen die subjektiven Vorstellungen des Adressaten oder der erlassenden Behörde,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 21. Juni 2006 – 6 C 19.06 –, juris Rn. 52; Ramsauer, in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 35 Rn. 54; von Alemann/Scheffczyk, in BeckOK, VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 49. Ed. Stand 1.10.2020, § 35 Rn. 46.

Maßgeblich für das hier allein fragliche Merkmal der „Regelung“ ist, ob der Akt sich nach objektiver Betrachtung als verbindliche, auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtete Handlung darstellt, d.h. ob durch sie Rechte begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden oder die Begründung, Änderung, Aufhebung oder verbindliche Feststellung solcher Rechte mit Außenwirkung abgelehnt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1988 – 9 C 54.87 –, juris Rn. 7.

Soweit das anzuwendende Recht eine Regelung durch Verwaltungsakt vorsieht, ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine solche getroffen werden sollte und nicht bloß eine (unverbindliche) Meinung geäußert bzw. eine Handlung ohne Anspruch auf Verbindlichkeit vorgenommen werden sollte,

vgl. Ramsauer, a.a.O., § 35 Rn. 56.

Die Mitteilung vom 12. Juni 2019 erging formlos per Brief. Das BMI wurde hier tätig, nachdem ein Antrag nach dem IFG bei ihm eingegangen war. Auch wenn § 7 IFG nicht festlegt, in welcher Rechtsform über das Informationsbegehren zu entscheiden ist, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über den Antrag im Regelfall ein Verwaltungsakt darstellt,

vgl. Schoch, a.a.O., § 7 Rn. 71; Sicko, in BeckOK Informations- und Medientrecht, Gersdorf/Paal, 30. Ed., Stand 1.11.2020, § 7 Rn. 32.

Nach diesen Maßstäben hat das BMI den IFG-Antrag abgelehnt, indem ausgeführt wurde, dass ein Informationszugang nicht möglich sei. Nach Eingang des IFG-Antrags prüft die Behörde, ob die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 IFG vorliegen. Dazu gehört auch, ob die Behörde über die begehrte Information verfügt. Kommt sie, wie hier, zu

dem Ergebnis, dass die Informationen nicht vorliegen und daher dem Antragsteller mitteilt, dass „ein Informationszugang daher nicht möglich ist“, trifft das BMI eine verbindliche Entscheidung über den Antrag. Dass nicht ausdrücklich von einer Ablehnung des Antrages die Rede ist und der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, steht dieser Wertung nicht entgegen,

vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019 – 7 C 23.17 -, juris Rn. 10.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Soweit das IFG keine spezielleren Verfahrensvorschriften enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auf IFG-Anträge ergänzend anwendbar. Durch die Antragstellung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG wird zwischen dem Antragsteller und der informationspflichtigen Stelle ein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet,

vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – 7 C 4.11 –, juris Rn. 16; Schoch, a.a.O., Vorb §§ 7 – 9 Rn. 2.

Auch wenn § 7 IFG von „Antrag und Verfahren“ spricht, trifft dieser weder eine vollständige Regelung zum Antrag noch zum Verfahren,

vgl. Blatt, in Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl. 2017, § 7 Rn. 2; Schoch, a.a.O., Vorb §§ 7 – 9 Rn. 2.

Die Wahl der Form liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Formerfordernisse für die Entscheidung über den Antrag, unabhängig davon, ob durch Verwaltungsakt entschieden wird oder nicht, legt § 7 IFG nicht fest.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ergibt sich keine Ermessensreduzierung des BMI auf den Erlass eines elektronischen Verwaltungsaktes über die generierte E-Mail-Adresse bei Anfragen über die Plattform „fragdenstaat.de“. Eine solche Einschränkung der Wahlfreiheit ergibt sich bereits nicht aus § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, da sich die Wahl des Antragstellers nur auf die Form der Informationsgewährung, nicht auf die Form der Entscheidung über die Informationsgewährung bezieht. Zudem ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, dass in jedem Fall die Behörde das Medium zu wählen hat, über das der Antragsteller mit dieser in Kontakt

tritt. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zwar zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. In der vorliegend erfolgten Antragstellung über die generierte E-Mail-Adresse zeigt sich die Zugangseröffnung und grundsätzliche Bereitschaft, die Kommunikation über dieses Medium zu führen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. November 2014 – 2 B 1111/14 -, juris Rn. 11; Ramsauer, a.a.O., § 3a Rn. 7, § 41 Rn. 11b.

Jedoch ist der Zugang sowie dessen Nachweisbarkeit nicht in vergleichbarer Weise als gesichert anzusehen wie bei einer postalischen Übersendung.

Dazu hat das Gericht mit Urteil vom heutigen Tage im Parallelverfahren 13 K 1189/20 ausgeführt:

„Der Verwaltungsakt geht nach allgemeinen Grundsätzen zu, wenn er derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist,

vgl. Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 41 Rn. 62.

Wird ein Empfangsbote auf Seiten des Bekanntgabeadressaten eingeschaltet, tritt Zugang grundsätzlich dann ein, sobald mit einer Übermittlung an den Adressaten zu rechnen ist. Erfolgt eine Weiterleitung hingegen nicht, geht dies zu Lasten des Empfängers,

vgl. Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs a.a.O., § 41 Rn. 67.

Die Bekanntgabe und die damit zusammenhängende Gewährung der dauerhaften Verfügungsgewalt gegenüber dem Adressaten ist in dem Fall, in dem die Kommunikation über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ abläuft, nicht als hinreichend gesichert zu bezeichnen. Wird der Bescheid an die von einer Internet-Plattform generierte E-Mail-Adresse geschickt, kann er nicht als derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt angesehen werden, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Dies folgt aus der Funktionsweise der Plattform. Der Beigeladene tritt zwar ausweislich Nr. 2.1 der Nutzungsbedingungen von „fragdenstaat.de“ als Empfangsbote

auf. Es bestehen jedoch bereits Zweifel daran, ob der Beigeladene als ein solcher anzusehen ist, da dieser, anders als ein typischer Empfangsbote, schon nach seiner Funktionsweise die eingegangenen behördlichen Schreiben nicht an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Antragstellers weiterleitet, sondern diese direkt veröffentlicht und den Antragsteller über den Eingang lediglich informiert. Hinzukommt, dass der Beigeladene als Betreiber das Recht hat, den Account jederzeit zu deaktivieren (vgl. Nr. 3.4 der Nutzungsbedingungen). In diesem Fall besteht gerade keine Möglichkeit der Bekanntgabe an den Adressaten. Aufgrund der Möglichkeit des aktiven Zugriffs des Beigeladenen mit der Möglichkeit der Löschung oder Veränderung der eingehenden Unterlagen ist ein dauerhafter Zugriff durch den Antragsteller nicht in gleichem Maße wie bei anderer elektronischer oder postalischer Übermittlung sichergestellt. Zu keinem anderen Ergebnis führt die zunächst erforderliche Registrierung bei der Plattform mit einer privaten E-Mail-Adresse (s. Ziff. 3.1 der Nutzungsbedingungen der Plattform), über die der Antragsteller darüber informiert wird, dass eine Antwort an die generierte E-Mail-Adresse auf dem Server eingegangen ist. Denn letztlich bleibt das eingegangene Schreiben bei dem Beigeladenen. Vor allem ist der Nachweis des Zugangs nicht in vergleichbarer Weise wie bei einer postalischen Übersendung sichergestellt. Das Risiko der tatsächlichen Bekanntgabe trägt bei einem anonymen Antragsteller über eine anonyme E-Mail-Adresse der Plattform die Behörde. Diese muss im Zweifel den Zugang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz VwVfG nachweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt handelt. Dieses Risiko ist dem BMI nicht zumutbar.“

Diese Ausführungen gelten auch hier. Dies gilt umso mehr, als das es sich vorliegend um einen ablehnenden Bescheid handelt. Für diesen Fall darf nach der Weisung des Beklagten im Parallelverfahren 13 K 1189/20 eine postalische Erreichbarkeit gefordert werden, da ein Nachweis bei einer Übermittlung an die Plattform „fragenstaat.de“ nicht in vergleichbarer Weise wie bei einer Versendung per Post möglich ist. Dies stellt den vorliegenden Fall dar.

Sofern der Beklagte anführt, dass zunächst jedenfalls eine Prognoseentscheidung erforderlich sei, bevor weitere Daten angefordert werden dürfen, wird dem nicht gefolgt. Denn es ist erforderlich, bereits zu Beginn des Verwaltungsverfahrens weitere Kontaktdaten, wie die postalische Erreichbarkeit, anzufordern, da feststeht, dass dieses regel-

mäßig mit einem (positiven oder negativen) Bescheid enden wird. Zudem muss der BMI als informationspflichtige Stelle das nach § 7 Abs. 1 IFG eingeleitete Verwaltungsverfahren in rechtmäßiger Weise durchführen können. Die Angabe einer computergenerierten anonymen E-Mail-Adresse als milderer Mittel ist hingegen nicht ausreichend, um den Zweck zu verwirklichen. Die Erforderlichkeit der Feststellung der Identität im Rahmen der Bearbeitung eines IFG-Antrags ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 7 IFG, den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sowie dem Sinn und Zweck des Antragserfordernisses. Es wird insoweit auf die Ausführungen des Gerichts vom heutigen Tage in dem Parallelverfahren 13 K 1189/20 verwiesen.

Es kann dahinstehen, ob Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO ebenfalls einschlägig wäre, da sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bereits aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Berufung und die Sprungrevision waren zuzulassen; die Frage, inwieweit in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz die Übermittlung einer postalischen Erreichbarkeit erforderlich ist, hat grundsätzliche Bedeutung, § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bzw. § 134 Abs. 1 und 2, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt; sie muss einen bestimmten Antrag und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Berufungsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

2.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten unter den Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 VwGO die Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Sprungrevision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Sprungrevision auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Sprungrevision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV eingelegt wird. Die Sprungrevision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Revision durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Revisionschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Ferner ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtliche Richter der

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000.00 EUR

festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf (§ 52 Abs. 2 GKG - Auffangstreitwert) und entspricht der stRspr im Informationsfreiheitsrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.


Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt


VG-Beschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf (§ 52 Abs. 2 GKG - Auffangstreitwert) und entspricht der stRspr im Informationsfreiheitsrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

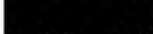
Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt


VG-Beschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

 *** Ergebnisse senden ***

Senden ist abgeschlossen.

AuftragsNr.	0423
Adresse	+49 2212066 7000
Name	
Startzeit	23/03 11:21
Ruflänge	00'33
Blätt.	1
Ergebnis	OK

22.03.2021-13:41

0221 2066 7000

VG Koeln

31592/21

S. 1/24

Empfangsbekanntnis

Bitte sofort vollziehen und zurücksenden
 oder mittels Telefax an 0221 2066 - 7000 senden

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln


Bundesbeauftragten für den Datenschutz
 und die Informationsfreiheit
 Graurheindorfer Straße 153
 53117 Bonn

Ihr Zeichen:

Az: 13 K 1189/20

Das Urteil vom 18.03.2021 ist heute hier eingegangen.

23.3.21
 (Datum)


 (Unterschrift)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Empf.	22. MRZ. 2021
Aufg.	

Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Absatz 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das beiliegende Empfangsbekanntnis umgehend - auf dem Postwege oder per Telefax - zurück.

Auf Anordnung


 VG-Beschäftigte

Empfangsbekanntnis

**Bitte sofort vollziehen und zurücksenden
oder mittels Telefax an 0221 2066 - 7000 senden**


Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

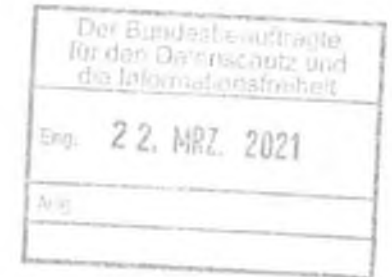
Bundesbeauftragten für den Datenschutz **Ihr Zeichen:**
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Az: 13 K 1189/20

Das Urteil vom 18.03.2021 ist heute hier eingegangen.

23.3.21
(Datum)


(Unterschrift)

**Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis**

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Absatz 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das beiliegende Empfangsbekanntnis umgehend - auf dem Postwege oder per Telefax - zurück.

Auf Anordnung


VG-Beschäftigte

⇒ Rückantwort

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

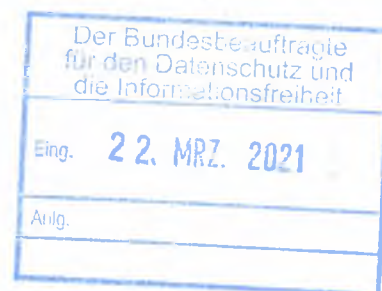
Empfangsbekanntnis

**Bitte sofort vollziehen und zurücksenden
oder mittels Telefax an 0221 2066 - 7000 senden**

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Ihr Zeichen:



Az: 13 K 1189/20

Das Urteil vom 18.03.2021 ist heute hier eingegangen.

(Datum)

(Unterschrift)

Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Absatz 2 VwGO i.V.m.§ 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das beiliegende Empfangsbekanntnis umgehend - auf dem Postwege oder per Telefax - zurück.

Auf Anordnung

██████████

VG-Beschäftigte

⇒ Rückantwort

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Beglaubigte Abschrift

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	22. MRZ. 2021
Anlg.	

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN**IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL****13 K 1189/20**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED],

gegen

den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurhein-
dorfer Straße 153, 53117 Bonn, Gz.: JUS-809-1/001#0021,

Beklagten,

Beigeladener:

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstand, Singer-
straße 109, 10179 Berlin,

Prozessbevollmächtigter:

Syndikusrechtsanwalt [REDACTED], Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin,

- 3 -

tenschutzgrundverordnung, dem die Erhebung personenbezogener Daten, konkret die Angabe einer postalischen Anschrift oder einer persönlichen E-Mail-Adresse, bei IFG-Antragstellern zu Grunde liegt.

In dem Verfahren [REDACTED] stellte der Antragsteller und spätere Beschwerdeführer per E-Mail vom 9. Juli 2019 beim BMI über die von dem Beigeladenen betriebene Internetplattform „fragdenstaat.de“ einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Internetplattform „fragdenstaat.de“ generiert für einen antragstellenden Bürger eine E-Mail-Adresse, unter der er einen IFG-Antrag bei der Behörde stellen kann. Die Korrespondenz wird über diese generierte E-Mail-Adresse abgewickelt und automatisch im Internet veröffentlicht. Über den Eingang einer Nachricht bei „fragdenstaat.de“ wird der Antragsteller über seine im Rahmen der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Mit E-Mail vom 22. Juli 2019 bat das BMI den Antragsteller über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ um Mitteilung seiner Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse und verwies auf § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an den Antragsteller persönlich sei bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse der Plattform nicht sichergestellt. Zudem sei der Zeitpunkt der Bekanntgabe für die Behörde nicht erkennbar, weshalb die Beantwortung eines Informationsgesuchs nur in Schriftform an die Postanschrift erfolge, sofern der Antragsteller keine persönliche E-Mail-Adresse mitteile. Nachdem das BMI nach Korrespondenz mit dem Antragsteller mitteilte, dass eine weitere Bearbeitung ohne Mitteilung einer Postanschrift nicht möglich sei, wandte sich der Antragsteller mit E-Mail vom 12. August 2019 an den Beklagten und erhob Beschwerde nach Art. 77 DSGVO.

In einer Stellungnahme verwies das BMI gegenüber dem Beklagten darauf, dass das VwVfG für alle IFG-Anträge eine Identifizierung des Antragstellers verlange. Nach §§ 35, 41 VwVfG sei eine Rechtsgrundlage für die Anforderung personenbezogener Daten gegeben. Daher bestehe eine rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Der Beklagte hörte das BMI zu einer Weisung nach Art. 58 Abs. 2 lit. d) DSGVO an. In der Stellungnahme verwies das BMI darauf, dass das IFG eine anonyme bzw. pseudonyme Antragstellung nicht vorsehe. Erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse entstehe ein Rechtsanspruch auf Bearbeitung und Beantwortung. Bescheide, die an die Plattform gesandt

- 4 -

würden, seien nicht dem Antragsteller bekanntgegeben, sondern würden von der Plattform für den Antragsteller aufbewahrt und dieser vom Eingang informiert.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2020 wies der Beklagte das BMI gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. d) DSGVO an, in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die vom Antragsteller hinaus übermittelten Kontaktdaten nur noch dann zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn ein Antrag ganz oder teilweise abzulehnen oder wenn Gebühren zu erheben seien. Die Anforderung einer Postanschrift sei nicht grundsätzlich vor Aufnahme der Bearbeitung von IFG-Anträgen zulässig. Die nach Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO erforderliche Rechtsgrundlage sei nicht erkennbar. §§ 35, 41 VwVfG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO seien keine tauglichen Rechtsgrundlagen. Zwar stelle die den Informationszugang gewährende Entscheidung einen Verwaltungsakt dar. Für dessen wirksame Bekanntgabe sei die Verarbeitung einer Postanschrift oder einer persönlichen E-Mail-Adresse jedoch nicht erforderlich. Die Bekanntgabe könne auch an die von der Plattform „fragdenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse erfolgen. Etwas anderes könne gelten, wenn durch die Bekanntgabe eines belastenden Verwaltungsaktes Rechtsbehelfsfristen in Gang gesetzt würden, da dann die Behörde die wirksame Bekanntgabe im Zweifel nach § 41 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 VwVfG nachweisen können müsse. Dieser Nachweis sei bei einer Übermittlung an die Plattform „fragdenstaat.de“ nicht in vergleichbarer Weise wie bei einer Versendung per Post möglich, weshalb in diesen Fällen eine postalische Erreichbarkeit gefordert werden dürfe. Dies setze zunächst eine inhaltliche Befassung mit dem Antrag voraus (Prognose). In diesem Fall komme die Anforderung weiterer personenbezogener Daten in Betracht.

Am 6. März 2020 hat das BMI Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Zur Begründetheit der Klage trägt es vor, der Beklagte habe sich nicht auf die Befugnisse aus Art 58 Abs. 2 lit. d) DSGVO berufen können, da es um eine IFG-rechtliche Frage gehe. Der IFG-Antragsteller habe den Beklagten nach § 12 IFG angerufen. Die Befugnisse seien in § 12 Abs. 3 IFG konstitutiv und abschließend aufgeführt. Zudem sei die Frage nach einer postalischen Anschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse im Rahmen einer IFG-Antragstellung und deren Speicherung eine zulässige Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 BDSG. Der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO sei ebenfalls erfüllt. Die Datenverarbei-

- 5 -

tung sei für die Erfüllung der dem BMI obliegenden Aufgabe der Bearbeitung des IFG-Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG erforderlich. Die Erforderlichkeit folge aus der Entstehungsgeschichte, der Gesetzssystematik und dem Sinn und Zweck des Antragserfordernisses. Im Verwaltungsverfahrensrecht sei anerkannt, dass bei einem Antragserfordernis ein solcher Antrag über einen Mindestinhalt verfügen müsse, § 22 VwVfG. Die Vorschriften des VwVfG fänden Anwendung, da durch die Antragstellung ein Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der informationspflichtigen Stelle begründet werde und das IFG keine speziellere Vorschrift enthalte. Damit ein wirksamer Antrag vorliege, müsse der Antragsteller rechts- und handlungsfähig sein. Erfolge die Antragstellung per E-Mail, könne durch Feststellung des Namens und einer postalischen Anschrift ausgeschlossen werden, dass der Antrag etwa Erzeugnis eines Computerskripts sei. Auch für die Anwendung von § 9 Abs. 3 IFG sei es zwingend, die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festzustellen. Gleiches gelte für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG sowie der Zustimmungsvorbehalte des § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 IFG und der Prüfung, ob Rechtsmissbrauch durch eine Vielzahl von Anträgen vorliege. Der Name und die postalische Anschrift seien bereits im Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen des materiellen Anspruchs auf Informationszugang erforderlich. Darüber hinaus sei die Angabe einer postalischen Anschrift oder einer persönlichen E-Mail-Adresse erforderlich, damit das BMI seiner Bekanntgabepflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nachkommen könne. Werde die Form eines elektronischen Verwaltungsaktes gewählt, sei die von der Plattform generierte E-Mail-Adresse nicht geeignet, einen hinreichend sicheren Zugang zu garantieren. Dass das Dokument den Empfänger auch tatsächlich erreiche, sei nicht garantiert, wenn nicht zumindest Name und persönliche E-Mail-Adresse bekannt seien. Bei der Plattform „fragdenstaat.de“ nehme der Beigeladene die behördliche Entscheidung als Empfangsbote entgegen und halte sie in einem E-Mail-Postfach bereit. Er habe das Recht, den Account jederzeit zu deaktivieren, wodurch die Korrespondenz gelöscht werde. Zudem bedürfe es keines wichtigen Grundes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG für das Ministerium, da sich das Wahlrecht des Antragstellers auf die Form der Informationsgewährung, nicht auf die Form der behördlichen Entscheidung über die Informationsgewährung bzw. Ablehnung beziehe. Sofern der Beklagte meine, die materielle Anspruchsprüfung sei vom Bescheid nicht erfasst, treffe dies nicht zu, sondern auch eine Identifizierung in begründeten Ausnahmefällen sei danach nicht möglich.

- 6 -

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 11.02.2020 (Geschäftsz. [REDACTED])
aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zum Verfahren der Anfragen über „fragenstaat.de“ verweist der Beklagte darauf, dass sich Antragsteller mittelbar über eine bestehende E-Mail-Adresse identifizieren. Er ist der Ansicht, die ursprünglich gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage sei bereits unzulässig. Die Klage sei gegen ihn als Aufsichtsbehörde und nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Die Klage sei auch unbegründet. Die Datenverarbeitung sei mangels Erforderlichkeit rechtswidrig. Die Rechtmäßigkeit ergebe sich weder aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO noch aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO jeweils i.V.m. § 7 Abs. 1 IFG, § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Für die Anforderung einer postalischen Anschrift fehle es an einer nationalen Rechtsgrundlage. Die Angabe weiterer personenbezogener Daten über die vom Antragsteller bereits übermittelten Kontaktdaten sei für einen ordnungsgemäßen Antrag nach § 7 Abs. 1 IFG nicht erforderlich. Der Antrag könne auch anonym bzw. unter einem Pseudonym gestellt werden. Der Gesetzgeber habe bewusst niedrighschwellige Anforderungen für einen Antrag aufgestellt. Ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsrecht sei nicht möglich, da das IFG das Verwaltungsverfahren weitgehend abschließend regelt. Inwieweit im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen die Identität des Antragstellers eine Rolle spielen könne, sei nicht vom angefochtenen Bescheid erfasst. Gegenstand des Verfahrens sei gewesen, ob bereits ein ordnungsgemäßer IFG-Antrag zwangsläufig die Offenlegung der Identität des Antragstellers voraussetze. Ohnehin könne aber auch die Prüfung der Sachentscheidungsvoraussetzungen oder der materiellen Anspruchsberechtigung ohne standardmäßige Offenlegung der Identität erfolgen. Sei eine Identitätsfeststellung für den überwiegenden Teil der Anträge nicht erforderlich, widerspreche eine standardmäßige Erhebung der Daten dem Grundsatz der zweckmäßigen Verfahrensdurchführung nach § 10 Satz 2 VwVfG sowie dem Grundsatz der Datenminimierung. Bezüglich §§ 11, 12 VwVfG ergebe sich eine Prüfungspflicht nur, wenn sich ver-

- 7 -

nünftige Zweifel ergeben würden. Auch die Möglichkeit der Drittbeteiligung erlaube nicht die standardmäßige Offenlegung bereits im Rahmen der Antragstellung, da sich die Drittbetroffenheit vielfach erst im Rahmen der Anspruchsprüfung und nicht bei Anspruchsstellung herausstellen werde. Auch § 9 Abs. 3 IFG rechtfertige nicht, die Identität zu überprüfen. Da die Norm als Ermessensnorm ausgestaltet sei, stehe einer Informationserteilung auch bei identischen Anträgen nichts entgegen. Gleiches gelte für die Frage der Verweigerung des Informationszugangs aus Gründen des Rechtsmissbrauchs. Auch für die ordnungsgemäßen Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sei die Datenverarbeitung nicht erforderlich. Für die Identifikation des Inhaltsadressaten genüge die Konkretisierung, dass die Bekanntgabe an den Inhaber der E-Mail-Adresse erfolge. Das IFG-Verfahren sei formfrei. Für den Verwaltungsakt gelte die Formenwahlfreiheit des § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Die Behörde habe ihr Ermessen am Grundsatz der Zweckmäßigkeit auszurichten. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit dem Antragsteller sei die Wahl eines elektronischen Verwaltungsaktes geboten. Gleiches gelte für die Art des Informationszugangs, § 1 Abs. 2 IFG. Das Wahlrecht liege diesbezüglich beim Antragsteller und die Behörde benötige einen wichtigen Grund gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG für die Wahl einer abweichende Form. Zudem sei auch der Zugang sichergestellt. Der Antragsteller eröffne durch Kontaktaufnahme den Zugang für elektronische Dokumente i.S.d. § 3a Abs. 1 VwVfG. Ab Speicherung auf dem Server gingen Störungen zu Lasten des Empfängers. Es ergäben sich außerdem keine Unterschiede zu einer Kommunikation mittels einer herkömmlichen E-Mail-Adresse. Soweit die informationspflichtige Stelle wegen der sicheren Berechnung von Rechtsbehelfsfristen die schriftliche Bekanntgabe wähle, setze dies eine Prognoseentscheidung voraus. Gleiches gelte bei einer eventuellen Vollstreckung einer Gebührenforderung wegen der sicheren Kenntnis des Kostenschuldners.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Er führt zur Funktionsweise der Internetplattform „fragenstaat.de“ im Wesentlichen aus, dass es sich dabei um ein digitales Postfach mit Benachrichtigungsfunktion an eine hinterlegte E-Mail-Adresse handele und er ausweislich der Nutzungsbedingungen als Empfangsbote agiere. Er habe alle Vorkehrungen getroffen, um eine pseudonyme Nutzung zu ermöglichen und dennoch eine rechtsmissbräuchliche Nutzung auszuschließen.

- 8 -

Die Beteiligten haben auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die Gerichts- und Verwaltungsakte im Parallelverfahren 13 K 1190/20 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Richtiger Beklagter ist hier abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Aufsichtsbehörde, hier der Beklagte, der gemäß § 20 Abs. 4 BDSG beteiligtenfähig ist,

vgl. zum LfDI in Rheinland-Pfalz, VG Mainz, Urteil vom 24. September 2020 – 1 K 584/19.MZ -, juris Rn. 18; Lapp, in Gola/Heckmann, BDSG, 13. Aufl. 2019, § 20 Rn. 11; Mundil, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 34. Ed., Stand 1.2.2020, § 20 BDSG Rn. 4, 5.

Die zunächst gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage ist nicht unzulässig. Das Gericht konnte das Rubrum von Amts wegen berichtigen, da durch Auslegung unzweifelhaft zu ermitteln war, dass die Klage sich gegen den Beklagten, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat, richten sollte. Aus § 78 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 VwGO ergibt sich, dass in einem solchen Fall die fehlerhafte Bezeichnung des Beklagten unschädlich ist. Diese Bestimmung ist entsprechend heranzuziehen, wenn in der Klageschrift der Rechtsträger bezeichnet wird, richtigerweise aber die Behörde zu verklagen ist,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 13. März 1991 – 22 A 871/90 –, juris Rn. 5; vgl. auch Kintz, in BeckOK VwGO, Posser/Wolff, 55. Ed. 1.10.2020, § 78 Rn. 43 m.w.N..

- 9 -

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die mit Bescheid vom 11. Februar 2020 erteilte Anweisung ist Art. 58 Abs. 2 lit. d) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),

Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119),

i.V.m. § 16 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Danach hat die Aufsichtsbehörde die Befugnis, den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen. Der Beklagte konnte sich hier auch auf die datenschutzrechtlichen Befugnisse aus der DSGVO berufen. Denn er ist nach der Beschwerde durch den IFG-Antragsteller nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für den Datenschutz tätig geworden und nicht im Rahmen des § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 IFG.

Der Bescheid ist materiell rechtswidrig, da die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 58 Abs. 2 lit. d) DSGVO nicht vorliegen. Indem der BMI bei Zweifeln an der Identität des Antragstellers und zur Erfüllung seiner Bekanntgabepflicht weitere personenbezogene Daten, hier die postalische Erreichbarkeit bzw. eine persönliche E-Mail-Adresse anfordert, liegt kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor. Die Anforderung weiterer als der seitens des Antragstellers mitgeteilten Kontaktdaten auch vor Aufnahme der Bearbeitung eines IFG-Antrags verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“). Die standardmäßige Erhebung weiterer Kontaktdaten, konkret der postalischen Erreichbarkeit bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar (Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2 DSGVO), die nach Art. 6 DSGVO gerechtfertigt ist. Danach ist eine Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn eine der dort unter Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) bis f) DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Daten-

- 10 -

verarbeitung ist vorliegend nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO gerechtfertigt. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Das öffentliche Interesse erstreckt sich auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren von Behörden und öffentlichen Stellen erforderlich ist. Die Ausübung öffentlicher Gewalt betrifft die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage rechtlich festgelegter Aufgaben und Befugnisse,

vgl. Heberlein, in Ehmann/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 21 f.

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt. Die nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO erforderliche Rechtsgrundlage ist hier in der nationalen Regelung des § 3 BDSG zu sehen,

vgl. Schulz, in Gola, a.a.O., Art. 6 Rn. 201.

Nach § 3 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. § 3 BDSG ist ebenso wie Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO darauf angewiesen, dass eine andere Rechtsnorm die öffentliche Aufgabe oder die Ausübung öffentlicher Gewalt festschreibt. Eine solche Rechtsnorm ist in § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG sowie in § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu sehen.

Die streitgegenständliche Datenverarbeitung ist bereits erforderlich, damit der BMI seiner Aufgabe als informationspflichtige Stelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, den IFG-Antrag nach § 7 Abs. 1 IFG zu bearbeiten, in rechtmäßiger Weise nachkommen kann. Eine Datenverarbeitung ist erforderlich, wenn die Zielerreichung im konkreten Einzelfall ohne die Verarbeitung nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfolgen kann. Ausreichend ist hingegen nicht, wenn sie für eine der in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen förderlich ist,

- 11 -

vgl. Albers/Veit, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Stand 1.5.2020, 34. Ed., Art. 6 Rn. 16 f.; Starnecker, in Gola/Heckmann, a.a.O., § 3 Rn. 28.

Das Erforderlichkeitskriterium trägt zum einen den Grundsätzen des Art. 5 Abs. 1 lit. c (Datenminimierung) und e (Speicherbegrenzung) Rechnung. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Datenverarbeitung mit Blick auf die betroffenen Grundrechte aus Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta auf das „absolut Notwendige“ zu begrenzen,

vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 – C 73/07 –, juris Rn. 56; Buchner/Petri, in Kühling/Buchner, a.a.O., Art. 6 Rn. 119; Heberlein, in Ehmann/Selmayr, a.a.O., Art. 6 Rn. 23.

Die Erforderlichkeit ist aber nicht im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit oder bestmöglichen Effizienz zu verstehen. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 39 Satz 9 DSGVO muss die Datenverarbeitung zur Erreichung des Zwecks objektiv tauglich sein und der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden können,

vgl. zur Erforderlichkeit i.S.d Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO: Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 19. Januar 2021 – 11 LA 16/20 –, juris Rn. 17; Buchner/Petri, in Kühling/Buchner, a.a.O, Art. 6 Rn. 15; Schulz, in Gola, a.a.O., Art. 6 Rn. 20; Wolff, in Wolff/Brink, a.a.O., § 3 BDSG Rn. 17a.

Ausgehend von diesem Maßstab ist die streitgegenständliche Anforderung der postalischen Adresse bzw. persönlichen E-Mail-Adresse im Rahmen einer anonymen, über die Plattform „fragenstaat.de“ erfolgten IFG-Antragstellung erforderlich. Sie ist geeignet, die Identität des Antragstellers feststellen und demnach das durch die Antragstellung nach § 7 Abs. 1 IFG eingeleitete Verwaltungsverfahren in rechtmäßiger Weise durchführen zu können. Die Angabe einer computergenerierten anonymen E-Mail-Adresse als milderes Mittel ist hingegen nicht ausreichend, um den Zweck zu verwirklichen. Die Erforderlichkeit der Feststellung der Identität im Rahmen der Bearbeitung eines IFG-Antrags ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 7 IFG, den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sowie dem Sinn und Zweck des Antragserfordernisses.

- 12 -

Auch im Rahmen des IFG ist eine anonyme bzw. pseudonyme Antragstellung nicht vorgesehen. Zwar erfordert der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG weder eine bestimmte Form der Antragstellung noch die Nennung personenbezogener Daten. Diesem steht jedoch der Anforderung weiterer personenbezogener Daten zur Überprüfung der Identität des Antragstellers auch nicht entgegen. Dafür, dass der Gesetzgeber bewusst auf die Offenlegung der Identität des Antragstellers verzichtet hat, fehlt es an Anhaltspunkten. Auch aus einem Vergleich mit den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder, in denen teilweise ausdrücklich geregelt ist, dass der Antrag die Identität des Antragstellers erkennen lassen muss (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG für das Land Bremen), ergibt sich nicht, dass der Bundesgesetzgeber darauf bewusst verzichtet hat. Für die Möglichkeit der Anforderung weiterer personenbezogener Daten zur Feststellung der Identität spricht hingegen die Entstehungsgeschichte des § 7 IFG. Nach der Gesetzesbegründung zum § 7 Abs. 1 IFG kann

„wegen der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG, § 9 SGB X) ... der Antrag schriftlich, mündlich – auch telefonisch – oder durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Die elektronische Form steht der schriftlichen Form grundsätzlich gleich (§ 3a VwVfG). Im Einzelfall darf die öffentliche Stelle jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen. Obwohl Schriftform nicht allgemein nötig ist, muss die Behörde die Identität des Antragstellers feststellen können. Auch der Dritte muss über die Identität des Antragstellers unterrichtet werden, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten oder seiner Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entscheidet.“ - Begründung des Regierungsentwurfes vom 14. Dezember 2004, BTDrucks 15/4493, S. 14.

Dies zeigt, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass die Identitätsfeststellung möglich sein muss. Insbesondere nach dem Sinn und Zweck des IFG bzw. konkret des Antragserfordernisses nach § 7 IFG kann die Anforderung weiterer personenbezogener Daten zur Feststellung der Identität, wie hier der postalischen Anschrift oder persönlichen E-Mail-Adresse, erforderlich werden, wenn der Antragsteller diese nicht bereits mitgeteilt hat. Sinn und Zweck des Gesetzes erschließen sich insbesondere auch unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien. Hiernach sind Ziele des IFG, die Ermöglichung der effektiven Wahrnehmung von Bürgerrechten, der Förderung der demokrati-

- 13 -

schen Meinungs- und Willensbildung sowie die Verbesserung der Kontrolle und Stärkung der Akzeptanz staatlichen Handelns,

vgl. Begründung des Regierungsentwurfes vom 14. Dezember 2004, BT-Drucks. 15/4493, S. 6.

§ 7 IFG selbst steht als zentrale Verfahrensvorschrift des IFG im Dienste der Zielsetzung des IFG insgesamt. Für die Auslegung der Vorschrift bedeutet dies, dass dem Informationszugangsrecht größtmögliche Wirksamkeit zukommen muss. Die tatsächliche Erlangung der Information, auf die ein Anspruch besteht, muss durch das Verfahrensrecht gewährleistet sein.

s. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Vorb §§ 7-9 Rn. 10, § 7 Rn. 8.

Dies bedeutet jedoch gerade nicht, dass eine anonyme Antragstellung möglich sein muss. Um dieses Verfahrensrecht, das dem Antragsteller zu seinen Informationen verhilft, anwenden zu können, ist auch die standardmäßige Anforderung von Kontaktdaten erforderlich, damit das BMI das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß bearbeiten und den Antragsteller am Ende rechtmäßig bescheiden kann. Die Erforderlichkeit der Anforderung dieser weiteren personenbezogenen Daten zur Bearbeitung eines IFG-Antrags nach § 7 Abs. 1 IFG ergibt sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu den Beteiligten, §§ 11 ff. VwVfG, die eine anonyme Antragstellung nicht vorsehen. Soweit das IFG keine spezielleren Verfahrensvorschriften enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auf IFG-Anträge ergänzend anwendbar. Durch die Antragstellung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG wird zwischen dem Antragsteller und der informationspflichtigen Stelle ein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 3. November 2011 – 7 C 4.11 –, juris Rn. 16; Schoch, a.a.O., Vorb §§ 7 – 9 Rn. 2.

Auch wenn § 7 IFG von „Antrag und Verfahren“ spricht, trifft dieser weder eine vollständige Regelung zum Antrag noch zum Verfahren,

vgl. Blatt, in Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl. 2017, § 7 Rn. 2; Schoch, a.a.O., Vorb §§ 7 – 9 Rn. 2.

- 14 -

Im Rahmen der Vorschrift des § 22 VwVfG über den Beginn des Verwaltungsverfahrens wird ein Mindestinhalt des Antrags gefordert, zu dem grundsätzlich die Person des Antragstellers und im Normalfall seine Anschrift gezählt werden,

vgl. Ramsauer, in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 22 Rn. 43a; Schmitz, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 22 Rn. 45.

Erst diese Daten ermöglichen eine verfahrensrechtliche Bearbeitung eines Antrags. Zudem ist die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit nach den §§ 11, 12 VwVfG in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen,

vgl. Ramsauer, a.a.O., § 11 Rn. 15, § 12 Rn. 19.

Gerade in den Fällen, in denen der Antragsteller einen Antrag über die Plattform „fragenstaat.de“ stellt, ist nicht mit der für die rechtmäßige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens notwendigen Sicherheit gewährleistet, dass hinter der Anfrage eine beteiligten- und handlungsfähige Person steht. Erfolgt die Antragstellung mittels einer computergenerierten E-Mail, ist die Anforderung des Namens, der Anschrift oder einer privaten E-Mail-Adresse ein taugliches Mittel, um festzustellen, dass der Antrag nicht mittels eines Computerskripts gestellt worden ist, sondern durch eine Person. Es ist nicht ausreichend, dass sich der Antragsteller bei der Plattform zunächst registrieren müsse und ausweislich der Ziff. 3.1 der Nutzungsbedingungen der Plattform „fragenstaat.de“ (Stand 6. Mai 2014, im Folgenden: Nutzungsbedingungen) der Account erst dann aktiviert werde, nachdem eine angegebene persönliche E-Mail-Adresse autorisiert wurde. Denn dies schließt das Erzeugnis eines Computerskripts im konkreten Fall nicht aus. Ist aber nicht ersichtlich, dass überhaupt eine Person gehandelt hat, ist es erforderlich, die Identität zunächst festzustellen.

Darüber hinaus erfordert die Anwendung des materiellen Informationsfreiheitsrechts die Erhebung weiterer personenbezogener Daten zur Feststellung der Identität des Antragstellers auch bereits im Rahmen der Antragstellung. Aus den Zustimmungsvorbehalten des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG und § 6 Satz 2 IFG in Drittbeteiligungsverfahren ergibt sich das Erfordernis der standardmäßigen Anforderung personenbezogener Daten zur Feststellung der Identität. Denn gerade in den Verfahren mit Drittbeteiligung kann es für den Dritten wesentlich sein, wer die Auskunft nach dem IFG verlangt. Der informationspflich-

- 15 -

tigen Behörde ist es, unabhängig davon, dass sie bereits aus den anderen dargestellten Gründen die Daten auch standardmäßig zu Beginn des IFG-Antrags verlangen kann, nicht zumutbar, erst im Rahmen des laufenden Verfahrens, weitere Daten abzufragen.

Eine anonyme Antragstellung scheidet aus. Von einem Antragsteller darf erwartet werden, dass er ein ernsthaftes Begehren vorbringt und zu seinem Anliegen steht. Zudem kann ein Verwaltungsverfahren, wie es durch einen Antrag auf Zugang zu den beiden transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen eingeleitet wird, nicht aus dem Verborgenen heraus geführt werden,

so klar Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27. Oktober 2017 - GH B 37/16 -, juris Rn. 18 zur Vereinbarkeit des § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG RLP mit der Landesverfassung Rheinland-Pfalz.

Des Weiteren ergibt sich aus § 9 Abs. 3 IFG die Erforderlichkeit der Identitätsprüfung und dementsprechend der Anforderung weiterer personenbezogener Daten. Danach kann die informationspflichtige Stelle einen Informationsantrag ablehnen, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Norm soll die Behörde - anstelle einer allgemeinen Missbrauchsklausel - entlasten,

zu dieser Einordnung des § 9 Abs. 3 IFG vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2020 - 10 C 12.19 -, juris Rn. 11.

Mit der Zumutbarkeitsklausel werden die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt, wie z. B. Behinderung, technische Ausstattung und Wohnsitz,

vgl. unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 15/4493, S. 16: OVG NRW, Urteil vom 24. Mai 2016 - 15 A 2051/14-, juris Rn. 42.

Wäre es der informationspflichtigen Stelle nicht möglich, weitere personenbezogene Daten über die Identität des Antragstellers anzufordern, fände § 9 Abs. 3 Alt. 1 IFG keine Anwendung, da die informationspflichtige Stelle nicht weiß, um wen es sich handelt, und ob die Informationen bei dem Antragsteller schon vorliegen. In den Fällen ist das Ziel der Transparenz behördlichen Handelns schon erreicht, weshalb die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gewahrt bleiben muss. Auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit

- 16 -

der Informationsbeschaffung (Alt. 2) bedarf es der Identitätsfeststellung des Antragstellers, da hier individuelle Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Identifikation des Antragstellers ist letztlich auch erforderlich, um prüfen zu können, ob ein Fall des Rechtsmissbrauchs vorliegt. Zwar weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass ein solcher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorliegt. Erst wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Verfolgung des Rechtsanspruchs keinerlei nachvollziehbare Motive zu Grunde liegen, sondern das Handeln des Antragstellers allein von der Absicht geprägt ist, die Behörde oder einen Drittbetroffenen zu schikanieren oder zu belästigen oder einem anderen Schaden zuzufügen, ist die Grenze zum Rechtsmissbrauch überschritten,

vgl. BVerwG, Urteile vom 10. Dezember 2020 – 10 C 24.19-, juris Rn. 11 und 12, sowie vom 24. November 2020 – 10 C 12.19 -, juris Rn. 12 – 14; Hess. VGH, Urteil vom 24. März 2010 – 6 A 1832/09 -, juris Rn. 8.

Für den in eng umgrenzten Ausnahmefällen anzunehmenden Einwand des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des IFG-Antragstellers ist die nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtete Behörde darlegungsbelastet und damit letztlich materiell beweisbelastet. Zur Erfüllung der Darlegungslast ist sie nicht auf Tatsachenvortrag aus dem konkreten IFG-Verfahren beschränkt, sondern die Feststellung, der IFG-Antragsteller verfolge informationsfremde Zwecke und handele damit rechtsmissbräuchlich, kann sich auch aus anderen Umständen, insbesondere aus dem bisherigen Antragsverhalten des IFG-Antragstellers ergeben,

vgl. BVerwG, Urteile vom 10. Dezember 2020 - 10 C 24.19 -, juris Rn. 12, sowie vom 24. November 2020 - 10 C 12.19 -, juris Rn. 15 und insbesondere Rn. 16.

Dieser Vortrag und diese Bewertung der Gesamtumstände setzt voraus, dass der IFG-verpflichteten Behörde die Identität des IFG-Antragstellers bereits zu Beginn des Verfahrens bekannt ist.

Die Erhebung einer postalischen Adresse bzw. einer privaten E-Mail-Adresse ist ebenso für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erforderlich. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu

- 17 -

geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Es besteht keine Differenzierung zwischen begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten, da beide bekanntgegeben werden müssen, um wirksam zu werden, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG findet auf Entscheidungen im IFG-Verfahren Anwendung. Auch wenn § 7 IFG nicht festlegt, in welcher Rechtsform über das Informationsbegehren zu entscheiden ist, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über den Antrag im Regelfall ein Verwaltungsakt darstellt,

vgl. Schoch, a.a.O., § 7 Rn. 71; Sicko, in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 30. Ed., Stand 1.11.2020, § 7 Rn. 32.

Die Anforderung der postalischen Adresse oder einer persönlichen E-Mail-Adresse ist erforderlich, um die Bekanntgabe an den richtigen Bekanntgabeadressaten sicherzustellen. Die Bekanntgabe über die Plattform „fragdenstaat.de“ ist kein mildereres, gleich effektives Mittel, um den Zweck mit gleicher Sicherheit zu verwirklichen. Die Wahl der Form liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Formerfordernisse für die Entscheidung über den Antrag, unabhängig davon, ob durch Verwaltungsakt entschieden wird oder nicht, legt § 7 IFG nicht fest.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ergibt sich auch keine Ermessensreduzierung des BMI auf den Erlass eines elektronischen Verwaltungsaktes über die generierte E-Mail-Adresse bei Anfragen über die Plattform „fragdenstaat.de“. Eine solche Einschränkung der Wahlfreiheit ergibt sich bereits nicht aus § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, da sich die Wahl des Antragstellers nur auf die Form der Informationsgewährung, nicht auf die Form der Entscheidung über die Informationsgewährung bezieht. Zudem ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, dass in jedem Fall die Behörde das Medium zu wählen hat, über das der Antragsteller mit dieser in Kontakt tritt. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zwar zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. In der vorliegend erfolgten Antragstellung über die generierte E-Mail-Adresse zeigt sich die Zugangseröffnung und grundsätzliche Bereitschaft, die Kommunikation über dieses Medium zu führen,

- 18 -

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. November 2014 – 2 B 1111/14 -, juris Rn. 11; Ramsauer, a.a.O., § 3a Rn. 7, § 41 Rn. 11b.

Jedoch ist der Zugang nicht in vergleichbarer Weise als gesichert anzusehen wie bei einer postalischen Übersendung oder einer Übersendung an eine persönliche E-Mail-Adresse. Der Verwaltungsakt geht nach allgemeinen Grundsätzen zu, wenn er derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist,

vgl. Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 41 Rn. 62.

Wird ein Empfangsbote auf Seiten des Bekanntgabeadressaten eingeschaltet, tritt Zugang grundsätzlich dann ein, sobald mit einer Übermittlung an den Adressaten zu rechnen ist. Erfolgt eine Weiterleitung hingegen nicht, geht dies zu Lasten des Empfängers,

vgl. Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs a.a.O., § 41 Rn. 67.

Die Bekanntgabe und die damit zusammenhängende Gewährung der dauerhaften Verfügungsgewalt gegenüber dem Adressaten ist in dem Fall, in dem die Kommunikation über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ abläuft, nicht als hinreichend gesichert zu bezeichnen. Wird der Bescheid an die von einer Internet-Plattform generierte E-Mail-Adresse geschickt, kann er nicht als derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt angesehen werden, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Dies folgt aus der Funktionsweise der Plattform. Der Beigeladene tritt zwar ausweislich Nr. 2.1 der Nutzungsbedingungen von „fragdenstaat.de“ als Empfangsbote auf. Es bestehen jedoch bereits Zweifel daran, ob der Beigeladene als ein solcher anzusehen ist, da dieser, anders als ein typischer Empfangsbote, schon nach seiner Funktionsweise die eingegangenen behördlichen Schreiben nicht an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Antragstellers weiterleitet, sondern diese direkt veröffentlicht und den Antragsteller über den Eingang lediglich informiert. Hinzukommt, dass der Beigeladene als Betreiber das Recht hat, den Account jederzeit zu deaktivieren (vgl. Nr. 3.4 der Nutzungsbedingungen). In diesem Fall besteht gerade keine Möglichkeit der Bekanntgabe an den Adressaten. Aufgrund der Möglichkeit des aktiven Zugriffs des Beigeladenen mit der Möglichkeit der Löschung oder Veränderung der eingehenden Unterlagen ist ein dauerhafter Zugriff durch den Antragsteller nicht in gleichem Maße wie bei anderer

- 19 -

elektronischer oder postalischer Übermittlung sichergestellt. Zu keinem anderen Ergebnis führt die zunächst erforderliche Registrierung bei der Plattform mit einer privaten E-Mail-Adresse (s. Ziff. 3.1 der Nutzungsbedingungen der Plattform), über die der Antragsteller darüber informiert wird, dass eine Antwort an die generierte E-Mail-Adresse auf dem Server eingegangen ist. Denn letztlich bleibt das eingegangene Schreiben bei dem Beigeladenen. Vor allem ist der Nachweis des Zugangs nicht in vergleichbarer Weise wie bei einer postalischen Übersendung sichergestellt. Das Risiko der tatsächlichen Bekanntgabe trägt bei einem anonymen Antragsteller über eine anonyme E-Mail-Adresse der Plattform die Behörde. Diese muss im Zweifel den Zugang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz VwVfG nachweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt handelt. Dieses Risiko ist dem BMI nicht zumutbar. Das hat der Beklagte auch für den Fall eines ablehnenden Bescheids anerkannt. Die standardmäßige Anforderung weiterer Kontaktdaten ist auch aus dem Grund erforderlich, dass bereits zu Beginn des IFG-Verfahrens feststeht, dass dieses mit einem (positiven oder negativen) Bescheid enden wird.

Es kann dahinstehen, ob Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO ebenfalls einschlägig wäre, da sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bereits aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen teilweise dem Beklagten aufzuerlegen. Denn der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich damit auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Berufung und die Sprungrevision waren zuzulassen; die Frage, ob in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die vom Antragsteller hinaus übermittelten Kontaktdaten nur noch dann zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, wenn ein Antrag ganz oder teilweise abzulehnen sein wird oder wenn Gebühren zu er-

- 20 -

heben sind, hat grundsätzliche Bedeutung, § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bzw. § 134 Abs. 1 und 2, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt; sie muss einen bestimmten Antrag und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Berufungsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

2.

- 21 -

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten unter den Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 VwGO die Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Sprungrevision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Sprungrevision auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Sprungrevision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV eingelegt wird. Die Sprungrevision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Revision durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Revisionschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



- 22 -

Ferner ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter der

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 EUR

festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf (§ 52 Abs. 2 GKG - Auffangstreitwert) und entspricht der stRspr im Informationsfreiheitsrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

- 23 -

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

VG-Beschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

*** Ergebnisse empfangen ***

Auftrag erfolgreich empfangen.

AuftragsNr.	6378
Adresse	0221 2066 7000
Name	
Startzeit	22/03 14:44
Ruflänge	13'51
Blätt.	24
Ergebnis	OK

15065/2021
MS-809-11001#0021

Mit freundlichem Gruß

██████

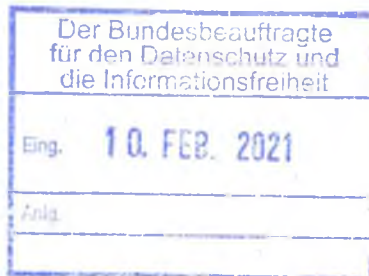
VG-Beschäftigte

Verwaltungsgericht Köln 13. Kammer

Tel.: 0221 2066██████ Fax: 0221 20667000

E-mail: 13. Kammer@vg-koeln.nrw.de

Internet: www.vg-koeln.nrw.de



Verwaltungsgericht Köln



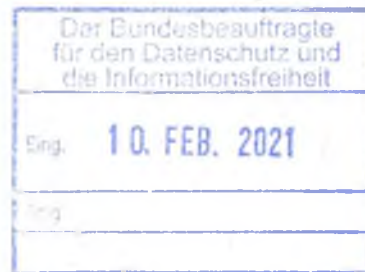
Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:
13 K 1189/20
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-
Telefax 0221-2066-7000

JUS-809-1/001#0021



Datum: 10.02.2021

Anlage(n)
Durchschrift des Schriftsatzes vom 9.2.2021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland
gegen
Bundesrepublik Deutschland
beigeladen: Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

wird der auf

Donnerstag, den 18.03.2021, 12.00 Uhr

anberaumte Termin von Amts wegen aufgehoben.
Gründe: Die Beteiligten haben auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Der Vorsitzende der 13. Kammer

██████████
Vorsitzender Richter



Beglaubigt
██████████, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Informationen zur Verarbeitung
Verwaltungsgericht finden Sie
koein.nrw.de/kontakt/impressum

w. durch das
[www.vg-](http://www.vg-koeln.nrw.de)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

*** Ergebnisse empfangen ***

Auftrag erfolgreich empfangen.

AuftragsNr.	6056
Adresse	0221 2066 457
Name	
Startzeit	10/02 12:28
Ruflänge	00'52
Blätt.	2
Ergebnis	OK



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
13. Kammer
Postfach 10 37 44
50477 Köln

ausschließlich über:
besondere Behördenpostfach (beBPo)

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL justitiariat@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 05.02.2021

GESCHÄFTSZ. JUS-809-1/001#0021

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für
Bau und Heimat (BMI) ./.
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Da-
tenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI),
Ihre Geschäfts-Nr.: 13 K 1189/20**

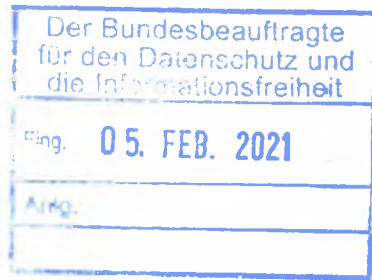
HIER Verzicht auf mündliche Verhandlung

BEZUG Ihr Schreiben vom 4. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch für den Beklagten teile mit, dass auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsgericht Köln



13477/22

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:

13 K 1189/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-9130

Telefax 0221-2066-7000

JUS-809-1/001#0021

Datum: 04.02.2021

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland
gegen

Bundesrepublik Deutschland

beigeladen: Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Stellungnahme bis Mon-
tag, den 8. Februar 2021 übersandt.

Auf Anordnung:

[REDACTED]
VG-Beschäftigte(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 10117 Berlin

Per beA

Verwaltungsgericht Köln

13. Kammer

Postfach 10 37 44

50477 Köln

Rechtsanwalt [REDACTED]
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat [REDACTED]
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 [REDACTED]
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
rieck@redeker.de

Berlin, den 2 Februar 2021

Reg.-Nr.: [REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland ./. Bundesrepublik Deutschland

- 13 K 1189/20 -

erklären wir für die Klägerin auf die gerichtliche Anfrage vom 27.01.2021, dass auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann.

[REDACTED]
Rechtsanwalt

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

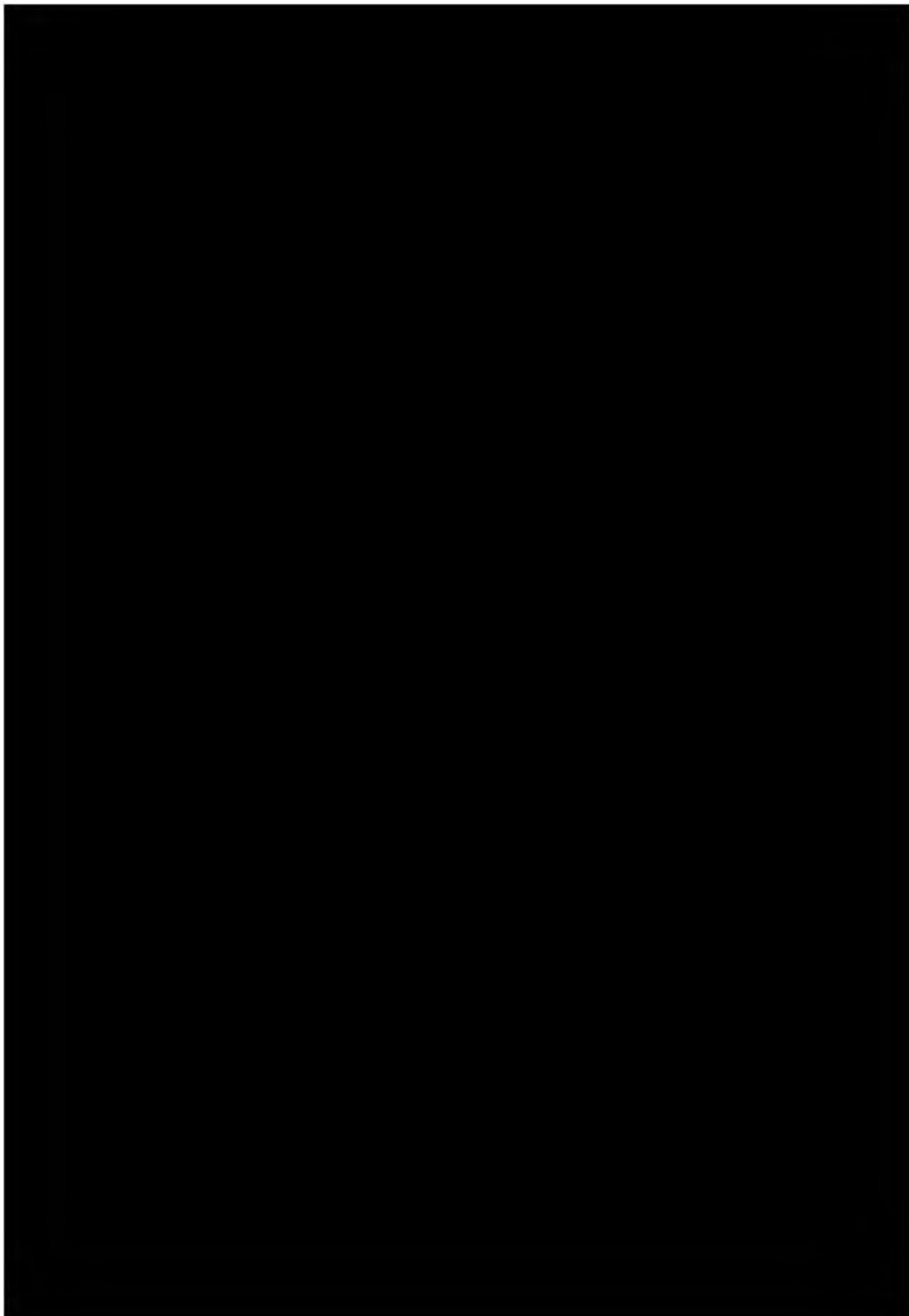
Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AJ
Tel. +44 20 740748-14
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 1
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID DE 122128379



*** Ergebnisse empfangen ***

Auftrag erfolgreich empfangen.

AuftragsNr.	6030
Adresse	0221 2066 457
Name	
Startzeit	05/02 11:17
Ruflänge	02'21
Blätt.	3
Ergebnis	OK

Verwaltungsgericht Köln



Seite 3 von 3

Empfangsbekanntnis

Bitte sofort vollziehen und zurücksenden
oder mittels Telefax an 0221 2066 – 457 senden.
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Az: 13 K 1189/20

Die Umladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 18.03.2021, 12.00 Uhr ist heute hier eingegangen.

27.01.2021
(Datum)

[Redacted]
(Unterschrift)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit (BfDI)
Justitiariat -
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das Empfangsbekanntnis umgehend – auf dem Postwege oder per Telefax – zurück.

Auf Anordnung

[Redacted], VG-Beschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig,rt

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50447 Köln

9302/21

Mit freundlichem Gruß

██████

VG-Beschäftigte

Verwaltungsgericht Köln 13. Kammer

Tel.: 0221 2066 ██████ Fax: 0221 20667000

E-mail: 13.Kammer@vg-koeln.nrw.de

Internet: www.vg-koeln.nrw.de

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	27. JAN. 2021
Anlg.	

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Seite 1 von 3

Geschäfts-Nr.:

13 K 1189/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel · 0221-2066-0

Durchwahl. 0221-2066-

Telefax 0221-2066-7000

Datum: 27.01.2021

— JUS-809-1/001#0021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland

gegen

Bundesrepublik Deutschland

beigeladen: Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

— wird der auf Donnerstag, den 11.02.2021, 10.00 Uhr anberaumte Termin

von Amts wegen aufgehoben und verlegt auf

Donnerstag, den 18.03.2021, 12.00 Uhr

im Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, Eingang Burgmauer,
Saal 1, Erdgeschoss.

Gründe: Pandemielage und Belastung der Kammer mit vordringlichen Eilverfahren

Hausanschrift/Nachtbriefkasten

Appellhofplatz

50667 Köln

Eingang: Burgmauer

U-Bahn.

Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:

Kernarbeitszeit

Montag bis Donnerstag

8.30 – 15.00 Uhr

Freitag 8.30 – 14.00 Uhr

www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

Verwaltungsgericht Köln



Seite 2 von 3

Ein zum Termin entsandter Vertreter muss mit einer schriftlichen Terminvollmacht versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend informiert sein.

Zu diesem neuen Termin werden Sie unter den in der früheren Ladung enthaltenen Aufforderungen und Belehrungen geladen.

Kann auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werden? Es stellen sich nur Rechtsfragen; die Kammer beabsichtigt zudem, die Berufung und die Sprungrevision zuzulassen.

Bitte senden Sie das anliegende Empfangsbekenntnis umgehend zurück.

Der Vorsitzende der 13. Kammer

■■■■■■

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
■■■■■■, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

bildausweis mitzubringen.

enden Eingangskontrollen
eten, einen amtlichen Licht-

Verwaltungsgericht Köln



Seite 3 von 3

Empfangsbekanntnis

Bitte sofort vollziehen und zurücksenden
oder mittels Telefax an 0221 2066 – 457 senden.
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Az: 13 K 1189/20

Die Umladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 18.03.2021, 12.00 Uhr ist heute hier eingegangen.

(Datum)

(Unterschrift)

Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das Empfangsbekanntnis umgehend – auf dem Postwege oder per Telefax – zurück.

Auf Anordnung

██████, VG-Beschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig,rt

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50447 Köln

*** Ergebnisse empfangen ***

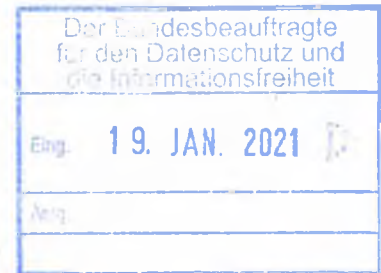
Auftrag erfolgreich empfangen.

AuftragsNr.	5966
Adresse	0221 2066 457
Name	
Startzeit	27/01 13:28
Ruflänge	01'38
Blätt.	4
Ergebnis	OK

Zustellung nach § 174 ZPO gegen Empfangsbekanntnis (EB)

Oberverwaltungsgericht NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Postfach 14 68
53004 Bonn



Bitte sofort vollziehen und zurückfaxen oder zurücksenden!

Übersendung veranlasst durch:

■
VG-Beschäftigte

Empfangsbekanntnis

Geschäfts-Nr.: 16 E 936/20

B vom 18. Januar 2021

V vom 18. Januar 2021

hier eingegangen am _____

Unterschrift _____

Telefax-Nummer: 0251/505-352

Rückantwort

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**
16. Senat - Der Berichterstatter



Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 63 09 48033 Münster

18.01.2021
Seite 1 von 1

Bundesbeauftragter für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 14 68
53004 Bonn

Aktenzeichen.
16 E 936/20
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0251 505 362

Zu JUS-809-1/001#0021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Bundesrepublik Deutschland
gegen
Bundesrepublik Deutschland

ist der Beigeladene über den Stand des Verfahrens informiert worden.


 Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster
Telefon 0251 505-0
Telefax 0251 505352
www.ovg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)
mit Linien 2, 10 oder 14 bis
Haltestelle Aegidimarkt B

16 E 936/20
13 K 1189/20 Köln

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin, Az.: 85/000685-20,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragter für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153,
53117 Bonn, Az.: JUS-809-1/001#0021,

Beklagte,

Beschwerdeführer: Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., vertreten durch
den Vorstand, Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Prozessbevollmächtigter: Syndikusrechtsanwalt [REDACTED], Open
Knowledge Foundation Deutschland e. V.,
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

wegen Datenschutzrecht
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung einer Beiladung zum
erstinstanzlichen Klageverfahren

hat der 16. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. Januar 2021

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED],

den Richter am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED],

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

- 2 -

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 16. November 2020 wird der angefochtene Beschluss geändert. Der Open Knowledge Foundation e. V., vertreten durch den Vorstand, Singerstraße 109, 10179 Berlin, wird zum Klageverfahren 13 K 1189/20 vor dem Verwaltungsgericht Köln beigeladen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Beschwerdeführer ist zu dem Klageverfahren 13 K 1189/20 vor dem Verwaltungsgericht Köln, in dem die Klägerin den Antrag angekündigt hat,

den Bescheid des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 11. Februar 2020 (Geschäftsz. [REDACTED]) aufzuheben,

beizuladen.

Zwar liegen entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung gemäß § 65 Abs. 2 VwGO nicht vor. Nach dieser Vorschrift sind Dritte in einem Rechtsstreit beizuladen, wenn sie an einem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Diese Voraussetzung ist nur zu bejahen, wenn die vom Kläger begehrte Sachentscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig unmittelbar Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestätigt oder festgestellt, verändert oder aufgehoben werden, wenn die Entscheidung also

- 3 -

unmittelbar Rechte oder Rechtsbeziehungen Dritter gestalten soll, sie aber ohne deren Beteiligung am Verfahren nicht wirksam gestalten kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1984 - 3 C 88.82 -, juris, Rn. 32, und Beschluss vom 29. Juli 2013 - 4 C 1.13 -, juris, Rn. 7.

Eine derartige qualifizierte Betroffenheit des Beschwerdeführers ist nicht gegeben. Streitgegenstand des Klageverfahrens, zu dem er beigeladen werden will, ist der Bescheid des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 11. Februar 2020. Hiermit hat dieser das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG angewiesen, in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die vom Antragsteller übermittelten Kontaktdaten hinaus nur noch dann personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen sein wird oder wenn Gebühren zu erheben sind. Von der von der Klägerin begehrten Aufhebung dieses Bescheids wird der Beschwerdeführer nicht unmittelbar in rechtsgestaltender Weise betroffen. Er steht außerhalb des streitbefangenen Rechtsverhältnisses. Rechtsgestaltende Wirkungen zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers ergeben sich auch nicht aus dem Umstand, dass Anlass für den Erlass des angefochtenen Bescheides die Nichterteilung einer nach dem Informationsfreiheitsgesetz beantragten Auskunft wegen der Weigerung des dortigen Antragstellers war, seine postalische Anschrift bzw. eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, wobei der Antrag auf Auskunftserteilung über die vom Beschwerdeführer betriebene Online-Plattform „frag-den-staat.de“ gestellt worden war.

Der Beschwerdeführer ist aber gemäß § 65 Abs. 1 VwGO (einfach) beizuladen. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

- 4 -

Rechtliche Interessen in diesem Sinne werden durch die Entscheidung berührt, wenn ein Beiladungsbewerber in einer solchen Beziehung zu einem Beteiligten des Verfahrens oder zum Streitgegenstand steht, dass das Unterliegen eines der Beteiligten seine Rechtsposition verbessern oder verschlechtern könnte. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Rechtsposition durch öffentliches oder bürgerliches Recht begründet wird. Lediglich ideale, soziale oder wirtschaftliche Interessen genügen nicht. Es muss sich also um eine Entscheidung handeln, die ohne Vornahme der Beiladung für den Dritten zwar keine Rechtswirkungen (vgl. § 121 Nr. 1 VwGO) hat, sich aber auf seine Rechtsstellung jedenfalls faktisch auswirken kann.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 16. September 1981 - 8 C 1.81 u. a -, juris, Rn. 10; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2018, § 65 Rn. 9 bis 11; Czybulka/Kluckert, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, § 65 Rn. 79; Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: Juli 2020, § 65 Rn. 13 f.; Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 65 Rn. 8 ff., jeweils m. w. N.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Beschwerdeführers gegeben. Hat die Klage Erfolg, könnte sich dies auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers jedenfalls faktisch dahingehend auswirken, dass er seinen E-Mail-Dienst auf der Online-Plattform „frag-den-staat.de“ zumindest nicht in seiner bisherigen Ausgestaltung betreiben könnte. Insbesondere liegt es in diesem Fall nahe, dass – zumindest an das BMI, möglicherweise aber auch an andere Behörden gerichtete – Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz, die ein Antragsteller über die genannte Plattform weiterleitet, nicht mehr beantwortet werden, wenn diese Anträge entsprechend Nr. 3.2 der Nutzungsbedingungen des Beschwerdeführers pseudonymisiert gestellt werden. Die Fortführung des vom Beschwerdeführer bisher verfolgten Konzepts einer ggf. pseudonymisierten Antragstellung über die mit seinem E-Mail-Dienst betriebenen Plattform „frag-den-Staat.de“ stünde damit zumindest teilweise in Frage. Hierdurch würde die dem Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 GG zustehende allgemeine Handlungsfreiheit berührt, die grundsätzlich auch das Recht umfasst, einen E-Mail-Dienst und im Zuge dessen eine Online-Plattform in einer bestimmten, den eigenen Vorstellungen entsprechenden Ausgestaltung zu betreiben.

- 5 -

Vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 15. Dezember 1999 - 1 BvR 2161/93 -, juris, Rn. 8.

Sind also rechtliche Interessen des Beschwerdeführers berührt, hat der Senat nach eigenem Ermessen über dessen Beiladungsantrag zu entscheiden, ohne auf die Nachprüfung der Ermessensausübung des Verwaltungsgerichts beschränkt zu sein.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 31. Oktober 1980 - 7 B 1366/80 -, NJW 1981, 1469 m. w. N., und vom 4. Februar 2013 - 10 E 1265/12 -, juris, Rn. 5; Czybulka/Kluckert, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, § 65 Rn. 169; Hoppe, in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Aufl. 2018, § 65 Rn. 29; Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand Juli 2020, § 65 Rn. 34.

Der Senat übt sein Ermessen ausgehend von den Normzwecken des § 65 VwGO, eine Nichtpartei am Rechtsstreit zu beteiligen, wenn der Streit sie in Mitleidenschaft ziehen kann, dem Gericht eine allumfassende Untersuchung des Streitverhältnisses zu ermöglichen und dem Interesse der Prozessökonomie Rechnung zu tragen,

vgl. BT-Drs. 5/55, S. 37; Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand Juli 2020, § 65 Rn. 3,

dahingehend aus, den Beschwerdeführer beizuladen.

Insoweit ist unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie zunächst von Bedeutung, dass mit dem Beschwerdeführer nur die Mitwirkung eines weiteren Beteiligten an dem Klageverfahren in Rede steht. Zwar lassen sich mit Blick auf die bereits erfolgte Terminierung des Klageverfahrens zur mündlichen Verhandlung prozessökonomische Erwägungen auch gegen dessen Beiladung anführen.

Im Ergebnis überwiegen aber die für eine Beiladung sprechenden Umstände.

Ein derartiger Umstand ist zwar nicht darin zu sehen, dass sich der Beschwerdeführer bereit und in der Lage sieht, in diesem Verfahren die Skepsis des

- 6 -

BMI gegenüber der „zivilgesellschaftlichen Aufgabe der Beigeladenen, die gesetzlichen Ansprüche auf Informationszugang im digitalen Kontext als sog. 'Jedermanns-Recht' praktikabel zu gestalten“, zu zerstreuen. Zweck der Beiladung ist es nicht, dem Beschwerdeführer insoweit die Möglichkeit zu eröffnen, einen Rechtsstreit zur Darstellung seiner eigenen politischen oder gesellschaftlichen Vorstellungen nutzen zu können. Auch erscheint es zweifelhaft, ob in diesem Zusammenhang eine Beiladung aus Gründen der Sachverhaltsaufklärung veranlasst wäre.

Entscheidend ist vielmehr, dass keine Möglichkeit des Beschwerdeführers erkennbar ist, seine mit Blick auf den Streitgegenstand bestehenden rechtlichen Interessen außerhalb dieses Verfahrens in einem durch ihn selbst geführten Verfahren geltend zu machen.

Vgl. zur Ablehnung der Beiladung in der umgekehrten Konstellation: OVG NRW, Beschluss vom 9. Juni 2000 - 13 B 836/00 -, juris, Rn. 3.

Ein solches zulässiges eigenes Verfahren steht dem Beschwerdeführer nicht erkennbar offen. Er kann auch nicht darauf verwiesen werden, in einem potentiellen zukünftigen Verfahren eines Dritten, der über die Plattform „frag-den-staat.de“ des Beschwerdeführers einen Antrag auf Auskunftserteilung von nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt hat, seine Beiladung zu beantragen. Denn eine derartige (einfache) Beiladung wäre, ungeachtet dessen, ob sie überhaupt erfolgen würde, davon abhängig, dass einer der Nutzer des Beschwerdeführers, der zuvor einen Antrag auf Auskunftserteilung pseudonymisiert gestellt hat, überhaupt eine entsprechende Klage – unter Beachtung der Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 VwGO – erhebt.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, da die Beschwerde Erfolg hat und die Beschwerdeentscheidung nur eine unselbständige Zwischenentscheidung in dem in erster Instanz anhängigen Rechtsstreit darstellt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21. Februar 2020
- 15 E 72/29 -.

- 7 -

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 65 Abs. 4 Satz 3, 152 Abs. 1 VwGO).



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

*** Ergebnisse empfangen ***

Auftrag erfolgreich empfangen.

AuftragsNr.	5923
Adresse	0251 505 352
Name	
Startzeit	18/01 15:30
Ruflänge	04'23
Blätt.	9
Ergebnis	OK



PROZESSVOLLMACHT

Ich erteile für den Verwaltungsrechtsweg

Herrn


in Sachen

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	./.	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
--	-----	---


Ihr Az.: 13 K 1189/20

Prozessvollmacht.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen Verfahrenshandlungen, die das Verfahren, einschließlich Rechtsmittelverfahren, betreffen, insbesondere zur Erhebung und Rücknahme von Klagen, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln, zum Verzicht auf Klagen und Rechtsmitteln, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, soweit sie dieses Verfahren betreffen, sowie zur Bestellung eines Vertreters oder Unterbevollmächtigten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, insbesondere auf die Verfahren der Aussetzung der Vollziehung, der einstweiligen Anordnung, der Wiederaufnahme sowie auf das Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren (§§ 80, 123, 153, 164, 167 ff. VwGO). Die Vollmacht umfasst die Berechtigung zur unmittelbaren Vertretung in entsprechend weitem Umfang der an dem Verfahren Beteiligten (§ 63 VwGO) sowie zur Entgegennahme von Zustellungen seitens der Beteiligten, soweit diese Angelegenheit betroffen ist.

Bonn, den 18.01.2021
(Ort, Datum)


Prof. Ulrich Kelber
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit (BfDI)



PROZESSVOLLMACHT

Ich erteile für den Verwaltungsrechtsweg

Herrn Oberregierungsrat
[REDACTED]

in Sachen

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	./.	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
---	-----	---

Ihr Az.: 13 K 1189/20

Prozessvollmacht.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen Verfahrenshandlungen, die das Verfahren, einschließlich Rechtsmittelverfahren, betreffen, insbesondere zur Erhebung und Rücknahme von Klagen, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln, zum Verzicht auf Klagen und Rechtsmitteln, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, soweit sie dieses Verfahren betreffen, sowie zur Bestellung eines Vertreters oder Unterbevollmächtigten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, insbesondere auf die Verfahren der Aussetzung der Vollziehung, der einstweiligen Anordnung, der Wiederaufnahme sowie auf das Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren (§§ 80, 123, 153, 164, 167 ff. VwGO). Die Vollmacht umfasst die Berechtigung zur unmittelbaren Vertretung in entsprechend weitem Umfang der an dem Verfahren Beteiligten (§ 63 VwGO) sowie zur Entgegennahme von Zustellungen seitens der Beteiligten, soweit diese Angelegenheit betroffen ist.

Bonn. den 18.01.2021
(Ort, Datum)

[REDACTED]

Prof. Ulrich Kelber
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit (BfDI)



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
13. Kammer
Postfach 10 37 44
50477 Köln

ausschließlich über:
besondere Behördenpostfach (beBPo)

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL justitiariat@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.01.2021

GESCHÄFTSZ. JUS-809-1/001#0021

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Verwaltungsgerichtliches Verfahren**
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für
Bau und Heimat (BMI) ./.
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Da-
tenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI),
Ihre Geschäfts-Nr.: 13 K 1189/20

HIER **Terminsvollmacht**

BEZUG **Ihr Fax-Schreiben vom 7. Dezember 2020 (Dok.-Nr.: 116661/2020)**

ANLAGEN **in einfacher Ausfertigung:**
- Prozessvollmachten vom 18. Januar 2021 (Dok.-Nr.: 4430/2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Termins-/Prozessvollmacht und die Nennung der Personen, die den
Termin wahrnehmen werden

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle Justitiariat